

PALACKÝ-UNIVERSITÄT IN OLOMOUC

PÄDAGOGISCHE FAKULTÄT

Lehrstuhl für deutsche Sprache

Bachelorarbeit

Kateřina Šmehlíková

Das politische System Österreichs

Olomouc 2013

Betreuerin: PhDr. Ivona Dömischová, Ph.D.

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich meine Bachelorarbeit selbstständig ausgearbeitet habe und die angegebenen Quellen benutzt habe.

Olmütz, den 1. 4. 2013

.....

Ich bedanke mich herzlich bei Frau PhDr. Ivona Dömischová, Ph.D. für die Begleitung meiner Bachelorarbeit.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	6
I. Der theoretische Teil	7
1. Allgemeine Information über Österreich.....	7
1.1 Die historische Entwicklung Österreichs.....	8
2. Das politische System	9
2.1 Die Exekutive	10
2.1.1 Der Bundespräsident.....	11
2.1.2 Die Bundesregierung.....	13
2.2 Die Legislative.....	14
2.2.1 Der Nationalrat.....	15
2.2.2 Der Bundesrat	17
2.2.3 Die Landtage.....	19
2.3 Die Jurisdiktion	20
2.3.1 Der Oberste Gerichtshof	20
2.3.2 Der Verwaltungsgerichtshof	22
2.3.3 Der Verfassungsgerichtshof.....	23
2.4 Die Verfassung.....	24
3. Das Wahlsystem.....	26
3.1 Der Verhältniswahl und die Wahlen zum Nationalrat	27
3.2 Die Entwicklung des Parteiensystems.....	29
3.3 Die politischen Parteien.....	30
3.3.1 Die aktuell wichtigsten politischen Parteien.....	31
II. Der praktische Teil.....	33
4. Die Forschung	33
4.1 Die Zielgruppe der Forschung.....	33
4.2 Die Auswertung des Fragebogens	34
4.3 Zusammenfassung des praktischen Teils	40

Zusammenfassung	42
Resümee	43
Annotation der Bachelorarbeit	44
Literatur- und Internetquellenverzeichnis	45
Abbildungsübersicht	50
Graphsübersicht	51
Anlagen.....	52

Einleitung

Das Thema der Bachelorarbeit ist das politische System Österreichs. Natürlich hat das politische System für das Land eine sehr starke Bedeutung. Die Politik hat einen Einfluss auf das wirtschaftliche, soziale und ökonomische Geschehen im Land. Es ist wichtig, die politische Alltagswelt zu verstehen. Heutzutage ist ein Phänomen, dass die Menschen eine politische Einstellung, ohne das dafür nötige Wissen haben. Ich will die ausgewählten Kapitel des politischen Systems erklären.

Die vorliegende Bachelorarbeit wird in den theoretischen und den empirischen Teil geteilt. Die ganze Arbeit ist in vier Kapitel unterteilt. Das erste Kapitel bietet die allgemeinen Informationen über die Republik Österreich. Dort erwähne ich auch die verkürzte historische Entwicklung Österreichs, die ich sehr wichtig finde. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem aktuellen politischen System. Dort stehen die Informationen über dem sogenannten 3-Säulen-System, wo man die drei Gewalten unterscheidet: Legislative, Exekutive und Judikative. In den letzten Teil dieses Kapitels beschreibe ich die ausgewählten Angaben über die Bundesverfassung, die das politische Leben leitet. Das Wahlsystem und das Verhältniswahlrecht in der Nationalrat wird im dritten Kapitel beschrieben. Zum Wahlsystem gehören auch die wichtigsten politischen Parteien und die Zusammenfassung ihrer Entwicklung. Was den praktischen Teil betrifft, analysiere ich die Kenntnisse der tschechischen Studenten über das politische System Österreichs.

Das Ziel des theoretischen Teils besteht darin, die ausgewählten Themen zum politischen System zu beschreiben und ein tieferes Verständnis für die Funktionsweise des politischen Systems zu erlangen. Das Ziel des praktischen Teils ist es, mit den quantitativen Methoden festzustellen, ob die jungen Menschen die Kenntnisse über das politische System haben und auf dieser Grundlage die konkreten Vorschläge für die Weiterbildung zu erarbeiten.

I. Der theoretische Teil

1. Allgemeine Informationen über Österreich

Der offizielle Staatsname ist „Republik Österreich“ (weiter nur Österreich). Österreich ist ein Binnenland und hat keinen Zugang zu einem Meer. Österreich liegt im Mitteleuropa und hat die gemeinsamen Grenzen mit sieben Ländern und zwar im Südwesten mit Liechtenstein und der Schweiz, im Süden mit Slowenien und Italien, im Osten mit Ungarn, Tschechien und der Slowakei und im Nordwesten mit Deutschland. Der Staat besteht aus neun Bundesländern (Oberösterreich, Niederösterreich, Wien, Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), die die unterschiedliche Größe haben und die gemeinsame Fläche ist 83.878,99 km². Die Hauptstadt und zugleich Sitz von vielen internationalen Organisationen und Institutionen ist Wien. In Österreich leben 8.488.511 Menschen und davon 1.731.236 Menschen leben in Wien. In der zweiten Hälfte der 1960er- und zu Beginn der 1970er-Jahre ist die internationale Migration stark gesteigert und die Anzahl den Ausländerinnen und Ausländer aus ehemaligen Jugoslawien und der Türkei war relativ hoch und die weitere Welle war in den neunziger Jahren und die Anzahl ist wieder erhöht. *„Die Zahl der ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Österreich lag Anfang 2010 bei 895.000 Personen, das sind 10,7 Prozent der Gesamtbevölkerung.“*¹ Es gibt aber auch sehr viele Deutschen in Österreich. Man erwartet, dass auch in Zukunft die Zuwanderung wird. Aus diesem Grund wollte man die Integrationspolitik verschärfen.

Die deutsche Sprache ist die Amtssprache. Die Bürger sprechen sehr starke Dialekte. Die Großräume sind das süd-mittelbairische Übergangsgebiet, das Südbairische, das Mittelbairische. Die Bundeshymne Österreichs ist seit dem 1. Jänner 2012 im Bundesgesetz verankert.

Österreich ist ein Mitglied der EU. Der EU-Beitritt fand am 1. Jänner 1995 statt und damit formulierte sich in Österreich die EU-Politik und die europäische Integration. Österreich führte schon zweimal den Vorsitz in der Europäischen Union (für ein halbes Jahr). Die Landeswährung ist Euro, weil Österreich an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt. Bis zur Einführung des Euro am 1. Jänner 1999 war der Schilling die Landeswährung.²

¹ Zukunft Europa. www.zukunfteuropa.at [online] [Stand 2013 – 01 – 06].

² Vgl. Österreich. www.oesterreich.com [online] [Stand 2013 – 01 – 06].

1.1. Die historische Entwicklung Österreichs

Es ist wichtig, die historische Entwicklung Österreichs in Kurze zu nennen. Die historische Entwicklung zeigt den Übergang zum modernen Staat.

Das heutige Gebiet Österreichs ist schon seit in der Altsteinzeit (8.000 v. Chr.) besiedelt. Die archäologischen Funde in Hallstatt kommen aus der Keltenzeit (800 bis 400 v. Chr.). Aus dem weiteren wichtigen Zeitraum (Beginn unserer Zeitrechnung) stammt Carnuntum, das war die bedeutendste römische Siedlung in Österreich. Der fränkische Herrscher Karl der Große errichtete um 800 n. Chr., um Slawen und Awaren zu stoppen. Im 10. Jahrhundert entstand die Markgrafschaft Österreich, die dem Herzog von Bayern unterhielt. Dieses Gebiet belehnten die Babenberger und nach ihrem Aussterben (12. Jahrhundert) kam das Herzogtum der Habsburger. Die Habsburger bauten durch geschickte Heiratspolitik das Weltreich auf und Zentrum des Reiches war die Wiener Hofburg. Im 16. Jahrhundert gab es viele Kriege (die Belagerung Wiens durch die Türken). Seit 1740 herrschte die Kaiserin Maria Theresia. Unter ihrer Regierung kamen eine tiefgreifende Reformen in allen Bereichen des Staates. Diese Reformen wurden von ihrem Sohn Kaiser Joseph II. abgeschlossen und er war ein aufgeklärter, liberaler Monarch. Diese Zeit ist als Barock bezeichnet. Im 1806 legte der Kaiser Franz II die Kaiserkrone der „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ nieder, weil er das Kaisertum Österreich begründete und seine weitere Name war Franz I. Mit seinem Staatskanzler Metternich einschränken die bürgerlichen Rechten. 1848 übernimmt der Kaiser Franz Joseph I. die Herrschaft. Sein Nachfolger war Karl I. und nach der Ermordung seines Onkels Erzherzog Franz Ferdinand 1914 wird Karl habsburgischer Thronfolger. Mit diesem Ereignis haben die Spannungen im Vielvölkerstaat ihren Höhepunkt erreicht. 1914 beginnt der 1. Weltkrieg und nach Kriegsende 1918 wird Österreich zur Republik. Die Kriegsfolgen haben die schlechte wirtschaftliche Lage und die Hyperinflation mitgebracht. Im 1934 kommt es zum Bürgerkrieg. *"Am 12. März 1938 marschiert die Deutsche Wehrmacht in Österreich ein und gliedert das Land als "Ostmark" ins nationalsozialistische Deutsche Reich des Adolf Hitler ein."*³ Österreich wird nach Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 als Republik wieder hergestellt, aber die alliierte Siegermächten hier noch bleiben. Schon am 15. Mai 1955 wird Österreich mit der Erklärung der "immerwährenden Neutralität" wieder unabhängig.⁴

³ Austria. www.austria.info [online] [Stand 2013 – 01 – 07].

⁴ Vgl. Österreich. www.oesterreich.com [online] [Stand 2013 – 01 – 07].

2. Das politische System

Das politische System Österreichs basiert auf der repräsentativen Demokratie und Ihr Recht geht vom Volk aus. *„Dem griechischen Ursprung des Worts entsprechend, wird Demokratie hier als „Volksherrschaft“ definiert. Damit soll aber nicht ausgedrückt werden, dass das Volk – bzw. der wahlberechtigte Teil davon – alle politischen Entscheidungen direkt trifft. Tatsächlich „regiert“ das Volk nur bei Wahlen und Volksabstimmungen. Dazwischen regieren jene Institutionen, die entweder direkt oder indirekt durch Wahlen kreiert und legitimiert worden sind.“*⁵ Ein wichtiger Ausgangswert für die Demokratie ist die Öffentlichkeit.

An der Spitze Österreichs steht ein direkt gewähltes Staatsoberhaupt (Bundespräsident/Bundespräsidentin), dessen Funktionsperiode ist zeitlich begrenzt und die Kompetenzen sind rechtlich begrenzt. Nach historischem Vorbild unterscheidet man drei Gewalten: Legislative, Exekutive und Judikative. Die Aufteilung soll die Macht beschränken und den Missbrauch verhindern. Diese drei Gewalten sind grundsätzlich voneinander unabhängig, aber sie sollen sich teilweise gegenseitig kontrollieren. Die Legislative auf Bundesebene übt der Bundesrat und Nationalrat, auf Landesebene macht diese Tätigkeit der Landtag. Für die Exekutive sorgt auf Bundesebene die Bundesregierung und auf Landesebene die Landesregierung. Die Judikative wird auf Bundesebene durch den Obersten Gerichtshof, den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen. Auf Landesebene tut es das Landgericht. Die rechtliche Grundlage für die Republik Österreich sind: die Bundesverfassung, der Staatsvertrag von 1955 und die Erklärung der Neutralität auch von 1955. Österreich ist neben Finnland und Schweden der dritte Erweiterungsschritt der EU. Sie treten in der Europäischen Union am ersten Januar 1995 und Österreich ist seit 1999 auch Mitglied des „Euroraums“.⁶

⁵ Müller, Wolfgang. Das Regierungssystem. in: Dachs, Herbert et al. (Hrsg.): Politik in Österreich: Das Handbuch. Wien, 2006.

⁶ Die Wirtschafts- und Währungsunion umfasst die Koordinierung der Wirtschafts- und Steuerpolitik, eine gemeinsame Währungspolitik und den Euro als gemeinsame Währung. (Europäische Union. www.europa.eu [online] [Stand 2013 – 01 – 08]).



Bild Nr.1 - Die Aufteilung der Macht in drei Gewalten.

Weil Österreich ein Bundestaat ist, hat es auch den bundesstaatlichen (föderalistischen) Charakter. „Der Begriff des Föderalismus stammt von dem lateinischen Wort *foedus, foederis* ab, das als *Bund, Bündnis oder Staatsvertrag* übersetzt wird.“⁷ Der bundesstaatliche Charakter bedeutet die Aufgabenteilung zwischen den neun österreichischen Bundesländern und dann ein Verfassungsprinzip, das nur auf Grund einer Volksabstimmung abgeändert werden kann. Die Aufgaben sind in Österreich zwischen den neun selbstständigen Bundesländern aufgeteilt. Dieser Charakter ist ein Gegensatz zu einem „zentralistisch organisierten Staat“⁸.

2.1. Die Exekutive

Die Aufgabe der Exekutive ist die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt auszuführen und umzusetzen und dann die Ausführung der Gesetze zu verwalten. In Österreich hat diese Aufgabe die Regierung (Bundespräsident und Bundesregierung). „Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den übrigen Bundesministerinnen und den (jeweils einem Bundesminister unterstellten) Staatssekretären.“⁹

- Der Bundeskanzler – Werner Faymann
- Der Vizekanzler – Dr. Michael Spindelegger
- Der Staatssekretär im Bundeskanzleramt - Dr. Josef Ostermayer

Ein weiteres Teil der Exekutive sind auch die Polizei, die Landesregierung und die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen.¹⁰

⁷ Anderson, George: Föderalismus: Eine Einführung, Stuttgart, 2008.

⁸ In der Politik bedeutet Zentralismus das Streben, alle Kompetenzen im Staat bei einer zentralen obersten Instanz zu konzentrieren. (Dudenredaktion. Deutsches Universalwörterbuch. 5. überarb. Aufl.. Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich, 2003).

⁹ Artikel 65 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz.

¹⁰ Vgl. Help. www.help.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 08].

2.1.1. Der Bundespräsident

Der Bundespräsident ist Staatsoberhaupt Österreichs. Er wird direkt demokratisch für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt, er wird aufgrund eines „*allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen, freien und persönlichen Wahlrechts*“¹¹ gewählt. Maßgebend ist die absolute Mehrheit und eine zweite Wahl tritt nur auf, wenn niemand diese Mehrheit bekommt. In zweiter Wahl treffen sich nur die beiden stimmstärksten Kandidaten. Man kann nur einmal für die unmittelbar folgende Funktionsperiode wiedergewählt werden. „*Der Bundespräsident ist grundsätzlich absetzbar, aber nur durch ein aufwendiges und in der politischen Praxis noch nie durchgeführtes (und auch kaum durchführbares) Verfahren. Dieses würde eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat, eine Mehrheit in der Bundesversammlung (die gemeinsame Sitzung von Nationalrat und Bundesrat) und eine Volksabstimmung erforderlich machen.*“¹² Die erste Direktwahl war im Jahr 1951 praktiziert und das letzte Wahlrechtsänderungsgesetz kommt aus dem Jahr 2011.

Die Wahl wird von Bundesregierung ausgeschrieben und dort wird das Wahltag und das Stichtag festgestellt. Die Wahlvorschläge müssen mindestens von 6.000 Wahlberechtigten unterschrieben und spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag vorgezeigt. Der Amtsantritt des neuen Präsidenten ist sobald die Amtsperiode des Amtsvorgängers abgelaufen ist. Der Bundespräsident leistete beim Amtsantritt vor der Bundesversammlung das öffentliche Gelöbnis, das einen protokollarischen Vorgang hat. Nach dem Gelöbnis folgt üblich eine Antrittsrede, wo der Bundespräsident seine Absichten beschreibt. Der Kandidat muss spätestens am Wahltag das 35. Lebensjahr vollenden und auch muss zum Nationalrat wahlberechtigt sein. „*Mitglieder regierender Häuser und solcher Familien, die ehemals regiert haben, sind seit Oktober 2011 von der Wählbarkeit nicht mehr ausgeschlossen.*“¹³

„*Das Amt des Bundespräsidenten endet durch Zeitablauf, durch Tod, durch eine verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das auf Amtsverlust zu lauten hat, durch Absetzung aufgrund einer Volksabstimmung.*“¹⁴

Die Kompetenzen des Bundespräsidenten sind verfassungsmäßig garantiert und die Verfassungsnovelle 1929 beschrieben, wo die endgültigen Kompetenzen geregelt sind. Neben diesen Kompetenzen hat der Bundespräsident noch andere Rechten und Aufgaben.

¹¹ Art. 60 B-VG.

¹² Tálos, Emmerich. Das politische System in Österreich. Styrian Druckservice. A-8075 Hart bei Graz, 2000.

¹³ Bundespräsident der Republik Österreich. www.bundespraesident.at [online] [Stand 2013 – 01 – 05] .

¹⁴ Art. 60 Abs. 6 B-VG.

„Der Bundespräsident vertritt die Republik Österreich nach außen und schließt Staatsverträge ab.“¹⁵ Also er ist in der Außenpolitik tätig und er trifft sich mit anderen Staatsoberhäuptern und kümmert sich um Beziehungen zu anderen Staaten. Neben der Beziehung zum anderen Staaten ist auch die Beziehung zum allen Bevölkerungsgruppen wichtig. Und deshalb hat der gleichzeitige Bundespräsident das Motto: *"Wegschauen gilt nicht - das ist einer der Gründe, warum ich die Arbeit von Caritas, Volkshilfe, Evangelischer Diakonie, Hilfswerk, Rotes Kreuz und anderen sozialen Organisationen ausdrücklich unterstütze. Die Qualität einer Gesellschaft erkennt man unter anderem daran, wie sie mit den Schwächsten umgeht. Wir müssen uns für die Schwächeren in unserem Land einsetzen, für diejenigen, die am Rande unserer Gesellschaft leben."*¹⁶ Erwähnenswert ist noch z.B. die Aufgabe die Ehrenzeichen den wichtigen in- und ausländischen Persönlichkeiten verleihen.

Dr. Heinz Fischer

Heinz Fischer ist der Bundespräsident der Republik Österreich seit 8. Juli 2004. Bis sein Amtsantritt war er Politiker (die Sozialdemokratische Partei Österreichs) und stellvertretender Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Europas. Er ist Gründungsmitglied der österreichischen Sektion von Amnesty International. Heinz Fischer ist auch ein Universitätsprofessor und hat sehr wichtige Publikationen geschrieben. Sein letztes Buch heißt *"Überzeugungen - Eine politische Biografie"*.*"In diesem Buch nimmt Dr. Heinz Fischer zu den Überzeugungen, die ihn leiten, Stellung, zudem enthält es Ausschnitte aus seinen wichtigsten Reden und Texten und spannt damit einen weiten Bogen von den 60er-Jahren bis zur Gegenwart. Es gibt Einblick in sein politisches Denken, erzählt seine politische Laufbahn und fasst seine Gedanken, Sorgen und Hoffnungen für den weiteren Weg Österreichs zusammen."*¹⁷ Er hat sich im 1968 verheiratet und mit seiner Frau Margit hat er zwei Kinder.¹⁸

¹⁵ Artikel 65 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz.

¹⁶ Heinz Fischer.

¹⁷ Bundespräsident der Republik Österreich. www.bundespraesident.at [online] [Stand 2013 – 01 – 05].

¹⁸ Vgl. Bundespräsident. www.bundespraesident.at [online] [Stand 2013 – 01 – 05].

2.1.2. Die Bundesregierung

„Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den übrigen Bundesministerinnen und den (jeweils einem Bundesminister unterstellten) Staatssekretären.“¹⁹ Alle diese Mitglieder schlägt der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vor und sie werden vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen. Das Parlament kann der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern das Misstrauen aussprechen und sie sind dann aus dem Amt entlassen. Die Bundesregierung ist ein Kollegialorgan und arbeitet zusammen.

„Die Bundesregierung als Kollegialorgan übt nur jene Aufgaben aus, die ihr gesetzlich (oder durch Entschließung des Bundespräsidenten) ausdrücklich zugewiesen sind. Alle anderen Aufgaben sind vom jeweils zuständigen Ressortminister bzw. der Ressortministerin zu bearbeiten.“²⁰ Die wichtigste Aufgabe der Bundesregierung ist die Beschlussfassung über Gesetzesvorlagen. In der Bundesregierung gilt das Einstimmigkeitsprinzip, das heißt: *„Alle Gesetzesvorlagen der einzelnen Ministerinnen und Minister müssen die Zustimmung der gesamten Regierung finden.“*²¹ „Die Bundesregierung übt global die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bundespräsidenten vorbehalten sind.“²²

Der Vorsitzende der Bundesregierung ist der Bundeskanzler, er ist aber nur *„primus inter pares (Erster unter Gleichen)“*²³, deshalb hat er kein Weisungsrecht gegenüber den Ministern. Der Bundeskanzler leitet die Sitzungen der Bundesregierung und kann auch alle Aufgaben den Bundespräsidenten auf die Dauer von 20 Tagen übernehmen. Er wird auch vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen. Seine Amtszeit ist unbefristet.

„Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung des Bundeskanzlers.“²⁴

¹⁹ Pelinka, Anton. Das politische System Österreichs. In: ISMAYR, Wolfgang (Hg.): Die politischen Systeme Westeuropas. Opladen, 2003, S. 521-552.

²⁰ Tálos, Emmerich. Das politische System in Österreich. Styrian Druckservice, A-8075 Hart bei Graz. 2000.

²¹ Tálos, Emmerich. Das politische System in Österreich. Styrian Druckservice, A-8075 Hart bei Graz. 2000.

²² Artikel 69 B-VG.

²³ Art. 19 Abs 1 B-VG.

²⁴ Art. 69 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

„Die Bundesminister haben in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes so strukturiert sind, dass sie den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG dienen.“²⁵

Die Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten ernannt, aber sie gehören nicht der Bundesregierung an. Sie sollen den jeweiligen Bundesministern mit der Geschäftsverwaltung helfen und weitere Kompetenzbereiche werden von Bundesministern festgesetzt. Die Staatssekretäre haben niemals das Stimmrecht in der Bundesregierung. Die Staatssekretäre kümmern sich auch um Medienpolitik und Regierungskoordination. Der letzte Staatssekretär im neuen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wurde im Jahr 2012 angelobt.²⁶

2.2. Die Legislative

Als Legislative bezeichnet man die Gesetzgebende Körperschaft. *„Die Legislative ist zuständig für die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen (Gesetzgebung) im inhaltlichen und formellen Sinn sowie für die Kontrolle der Exekutive und.“²⁷*

Legislative liegt in Österreich beim Nationalrat und beim Bundesrat, diese zwei Kammern bilden das Parlament. Das Parlament in Österreich kontrolliert nur die Exekutive. *„Das Wort parliament bedeutete ursprünglich ein Gespräch und wurde vom französischen parler (sprechen oder sich unterhalten) und vom lateinischen parliamentum abgeleitet. Es geht um die Regelung von Konflikten. Alle Gruppen müssen gehört werden. Der Grundsatz „audiatur et altera pars“ – auch der andere Teil muss gehört werden – ist eine alte Rechtstradition.“²⁸* *„King in Parliament bedeutete daher, dass sich der König beraten ließ.“²⁹* Das Wort Parlament wurde erstmal im Jahr 1239 benutzt. Hier ist wichtig, dass die Pro- und Kontra-Meinungen in der öffentliche Diskussion zu einer gemeinsamen Stellung führen. Sie treffen sich gemeinsam als Bundesversammlung. *„Das bedingt Vertrauen und/oder grundsätzliche Übereinstimmung. Umgekehrt bedeutet es aber auch, dass nicht immer die eigenen Interessen durchgesetzt werden können. Das Ziel ist das friedliche Austragen von Konflikten. Mühsam*

²⁵ 3. Bundesgesetz: Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 (NR: GP XXIV IA 155/A AB 39 S. 11. BR: AB 8039 S. 764.).

²⁶ Vgl. Bundesregierung. www.bka.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 09].

²⁷ www.reininsparlament.at [online] [Stand 2013 – 01 – 09].

²⁸ www.reininsparlament.at [online] [Stand 2013 – 01 – 09].

²⁹ Marschall, Stefan. Parlamentarismus. Eine Einführung. Baden- Baden 2005, S. 26.

*und in einem Prozess der kleinen Schritte kommt es zu einer friedlichen Veränderung der Verhältnisse ohne Gewalt.*³⁰

Das Parlament wird spätestens nach jeder Nationalratswahl (das heißt alle fünf Jahre) neu gebildet. Wenn die Regierungsparteien nicht mehr zusammenarbeiten, sind die Wahlen auch früher. Das Parlament soll „ein Spiegel der Gesellschaft“ sein, weil dort alle politischen Gruppen eines Landes vertreten sind. Also jeder kann politisch aktiv sein.

*„Ein Grundsatz der Demokratie lautet: Im Parlament sollen die Interessen möglichst vieler Staatsbürger/Staatsbürgerinnen vertreten sein.“*³¹ Also Parlament ist ein Grundstein der Demokratie.

Die Aufgaben des Parlaments sind Wahl- und Abwahlfunktion, Gesetzgebung, Kontrolle und eine Tribünenfunktion. Die Gesetzgebungsfunktion haben in den Bundesländern noch die Landtage. Das Parlament hat Kanzler/Kanzlerin, Ministern/Ministerinnen und Staatssekretäre/Staatssekretärinnen unter Kontrolle. Sie müssen alle Fragen von Parlament beantworten und immer zur Verfügung stehen. Die Tribünenfunktion bedeutet, *„da in einer Demokratie alles öffentlich sein soll, werden alle Dokumente und Sitzungsprotokolle von Nationalrat und Bundesrat veröffentlicht.“*³²

2.2.1. Der Nationalrat

Der Nationalrat besteht aus 183 Abgeordneten, die für eine fünfjährige Gesetzgebungsperiode gewählt werden. *„Vom Bundesvolk werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl 183 Mitglieder gewählt.“*³³

*„Gesetzgebungsperiode - Der Funktionszeitraum des Nationalrates von seiner Konstituierung nach einer Nationalratswahl bis zur Konstituierung eines neuen Nationalrates nach der nächsten Nationalratswahl.“*³⁴ Diese Periode endet spätestens nach fünf Jahren, aber der Bundespräsident kann auf Vorschlag der Bundesregierung den Nationalrat früher

³⁰ Blümel, Barbara, Welan, Manfred. Parlamentarismus heute. Ebenen, Spielräume, Möglichkeiten. in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Zum Politischen System Österreichs. Zwischen Modernisierung und Konservatismus. Wien–Innsbruck–Bozen, 2000. S. 28.

³¹ www.reininsparlament.at [online] [Stand 2013 – 01 – 06].

³² Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 18].

³³ Art 26 Abs 1 B-VG.

³⁴ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 21].

auflösen. Der Nationalrat hat auch das Recht mit einfacher Mehrheit seine Auflösung beschließen.

Die Abgeordneten haben „*das freie Mandat*“³⁵ und auch die parlamentarische Immunität, das ist die Zeichnung der repräsentativen Demokratie. Die Abgeordneten sind bei ihren Tätigkeiten an keinen Auftrag gebunden.

Der Nationalrat wählt in der ersten Sitzung nach der Nationalratswahl aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und zwei Stellvertreter (die Zweite Präsidentin bzw. den Zweiten Präsidenten und die Dritte Präsidentin bzw. den Dritten Präsidenten). Sie sollen den Nationalrat nach außen vertreten, sich bei den Sitzungen im Vorsitz abwechseln, leitet die Geschäfte des Nationalrates und mit den Obleuten der parlamentarischen Klubs die Präsidialkonferenz bilden. Die Präsidialkonferenz koordiniert die Arbeit des Nationalrates.

Mindestens fünf Abgeordnete bilden einen parlamentarischen Klub zusammen und diese Klubs entsprechen den wahlwerbenden Parteien. An der Spitze sind die Klubobleute.

Die Nationalratsabgeordneten haben die verschiedenen Aufgaben. Man kann die Funktionen des Nationalrates in vier Gruppen zusammenfassen:

- „Endformulierung in der Gesetzgebung (Gesetzgebungsfunktion),
- Partielle Mitwirkung an der Vollziehung (Mitregierungsfunktion),
- Kontrolle der Vollziehung (Kontrollfunktion),
- Forum des politischen Diskurses (Tribünenfunktion).“³⁶

Gesetzgebungsfunktion – diese Tätigkeit übt der Nationalrat mit dem Bundesrat gemeinsam. Der Nationalrat befasst sich mit der Vorberatung und Beschlussfassung von Gesetzen. Es ist sehr unterschiedlich, wie lange die Entstehung des Gesetzes dauert. Der Nationalrat ist das wichtigste Organ der Gesetzgebung.

Mitregierungsfunktion – *„Der Nationalrat besitzt gegenüber der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten gewisse Zustimmung- und Genehmigungsrechte, etwa was den Abschluss von Staatsverträgen betrifft. Er schlägt weiter dem Bundespräsidenten die Bestellung von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofs*

³⁵ Ermächtigung zur Vertretung von Wählerinnen- und Wählerinteressen in den parlamentarischen Einrichtungen. Zuteilung von Vertretungsberechtigungen gemäß der Verteilung der Wählerstimmen unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Wahlordnungen festgehaltenen Besonderheiten. (Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 21]).

³⁶ Dachs, Herbert. Handbuch des politischen System Österreichs. Manz. Wien, 1991.

vor.³⁷ „Der Nationalrat hat auch die Kompetenz einem einzelnen Mitglied oder der gesamten Bundesregierung das Misstrauen auszusprechen.“³⁸

Kontrollfunktion – Der Nationalrat prüft die Arbeit der Regierung und der Rechnungshof steht dem Nationalrat zur Verfügung, weil sie auch die öffentlichen Unternehmungen prüfen. Sie kontrollieren nicht nur Sparsamkeit, Richtigkeit, sondern sie kontrollieren auch die Transparenz, die Qualität des Regierungsprozess und es kann als Kritik verstanden werden.

Tribünenfunktion – Der Nationalrat und Bundesrat bilden eine Tribüne und dort werden die politischen Themen öffentlich gelöst.³⁹

Der Nationalrat hat noch weitere Funktion, sie wirkt durch Wahlen an der Besetzung wichtiger Institutionen mit:

- „Wahl des Rechnungshofpräsidenten/der Rechnungshofpräsidentin (Amtszeit 12 Jahre)
- Wahl der drei Volksanwältinnen (Amtszeit 6 Jahre)
- Nominierungen von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) (BR: 3 Mitglieder, 1 Ersatzmitglied) – die Ernennung erfolgt jeweils durch die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten. Obwohl wie bei allen Verfassungsgerichten der Welt ihre Bestellung auch eine politische Entscheidung ist, zeigt die Erfahrung, dass die VerfassungsrichterInnen nach ihrem Amtsantritt völlig unabhängig und nicht entlang parteipolitischer Zuordnungen agieren.“⁴⁰

2.2.2. Der Bundesrat

Der Bundesrat hat 62 Mitglieder. Die Mitglieder werden von den Landtagen für die Dauer der jeweiligen Landtagsgesetzgebungsperiode gewählt und sie werden im Gegensatz zum Nationalrat nicht direkt gewählt. Ihrer Anzahl ist von der Zahl seiner Bürgern/Bürgerinnen abhängig und zwar das größte Land kann meistens zwölf Vertretern/Vertreterinnen haben, das kleinste wenigstens drei Vertretern. Wenn sich die Zahl

³⁷ Art 122 Abs 1 B-VG.

³⁸ Art 74 B-VG.

³⁹ Vgl. Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 21].

⁴⁰ Verfassungsgerichtshof Österreich. www.vfgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 22].

des Bürgers verändert, dann wechselt sich auch die Anzahl der Mandanten. Die Tagung des Bundesrates hat keine Gesetzgebungsperiode, sondern sie tagt permanent. Jedes Mitglied des Bundesrates hat ein Ersatzmitglied, der ist vom Landtag gewählt.

Die Mitglieder des Bundesrates haben wie auch die Abgeordneten zum Nationalrat auch das freie Mandat und deshalb auch die Immunität der Mitglieder jenes Landtages. In den öffentlichen Sitzungen des Bundesrates haben die Mitglieder noch eine weitere Form der Immunität die "*sachliche Immunität*".⁴¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden oft nachfolgend im Nationalrat tätig, aber auch die aus dem Nationalrat ausgeschiedenen Abgeordneten werden dann im Bundesrat tätig. Also es ist starke Fluktuation zwischen dem Bundesrat und Nationalrat, sondern es gibt auch der Wechsel zwischen dem Bundesrat und Landtag und teilweise auch zwischen dem Nationalrat und Landtag.

*„Im Vorsitz des Bundesrates wechseln sich die Bundesländer halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge ab. Das Mitglied des Bundesrates, das vom Landtag des vorsitzführenden Bundeslandes an erster Stelle gereiht wurde, hat dann den Vorsitz inne. Sie/Er führt den Titel Präsident/Präsidentin des Bundesrates.“*⁴² Der Präsident/Präsidentin des Bundesrates beruft die Sitzungen des Bundesrates und vertritt den Bundesrat nach außen. Weiter wählt der Bundesrat zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die eine halbjährliche Funktionsperiode haben und die den Titel Vizepräsident/Vizepräsidentin des Bundesrates führen. Die Präsidentin bzw. der Präsident bilden mit den zweien Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen das Präsidium des Bundesrates. Sie treffen sich an der Präsidialkonferenz und sie sollen den Bundesrat koordinieren und ein beratendes Organ zur Unterstützung der Präsidentin/des Präsidenten sein.

Der Bundesrat hat die Funktion der "Zweiten Kammer" und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Gesetzgebung des Bundes aus und deshalb hat auch ein Einspruchsrecht gegen Gesetze des Nationalrates. Meistens geht es um ein "suspensives" Veto, aber in einigen Fällen handelt sich um ein "*absolutes Veto*"⁴³. Auf der anderen Seite, der Bundesrat hat kein Mitwirkungsrecht in bestimmten Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, wie z.B.: „*Änderung*

⁴¹ Sie gewährleistet, dass wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates und ihrer Ausschüsse sowie der Bundesversammlung von jeder Verantwortung frei bleiben. (Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 29]).

⁴² Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30].

⁴³ Recht des Bundesrates, Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates abzulehnen. In aller Regel ist das Veto nur aufschiebend ("Einspruch" des Bundesrates), das heißt, der Nationalrat kann sich mit einem so genannten Beharrungsbeschluss darüber hinwegsetzen. In manchen Fällen ist eine Zustimmung des Bundesrates notwendig (absolutes Vetorecht). Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann der Nationalrat keinen Beharrungsbeschluss fassen. (Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 29]).

*der Geschäftsordnung des Nationalrates, Auflösung des Nationalrates (vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode), Finanzgesetzgebung (betreffend den Bundeshaushalt u. ä.).*⁴⁴

Die wichtigste Aufgabe des Bundesrates ist die Vertretung der Interessen der Bundesländer und man kann die Aufgaben wie bei der Nationalrat gliedern. Das heißt, dass der Bundesrat auch die Gesetzgebungsfunktion, Mitregierungsfunktion, Kontrollfunktion und Tribünenfunktion hat. Der Unterschied ist, dass die Gesetzgebungsfunktion und Mitregierungsfunktion schwächer ist. Die Kontrollfunktion ist durch die schriftlichen oder mündlichen, auch dringlichen Anfragen an die Bundesregierung. Wegen den schwächen Mitwirkungsrechten werden in den letzten Jahren zahlreiche Diskussionen zu diesem Thema geführt.⁴⁵

2.2.3. Die Landtage

Die Landtage sind die Landesparlamente der einzelnen Bundesländer. *„Die Landtagsabgeordneten werden in den Bundesländern nach dem Prinzip des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt.“*⁴⁶ Die Wahlen zum Landtag sind spätestens nach fünf Jahren (in Oberösterreich ist die Gesetzgebungsperiode sechs Jahre) und können nur die Bürgern, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Bundesland haben, wählen.

Die Landtage haben nur eine Kammer und sie sollen die Landesregierungen kontrollieren. Eine weitere Funktion des Landtages ist die finanzielle Kontrolle und Gesetzgebung. Die Rechtsstellung der Mitglieder des Landtages ist durch das Prinzip des freien Mandats sowie der Immunität im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gesetzt.

Der Landtag wählt wieder aus seiner Mitte den Landtagspräsident, die Landtagspräsidentin, der vertritt den Landtag nach außen.

*„Wien genießt im Gefüge der Landtage eine Sonderstellung, da Wien zugleich Stadt und Bundesland ist. Das bedeutet, wenn das Wiener "Parlament" Landesgesetze beschließt, dann versammelt es sich als Landtag, in anderen Fällen als Gemeinderat.“*⁴⁷

⁴⁴ Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG.

⁴⁵ Vgl. Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30].

⁴⁶ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30].

⁴⁷ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30].

2.3. Die Jurisdiktion

Die Jurisdiktion ist neben Exekutive (der Verwaltung) und Legislative (der Gesetzgebung) die dritte Säule des Rechtsstaats. Die ordentlichen Gerichte sind in vier Stufen organisiert und zwar: der Oberste Gerichtshof, vier Oberlandesgerichten, 20 Landesgerichten, 128 Bezirksgerichten und an der Spitze der Verwaltungseinrichtung des Zivilrechts steht die Bundesministerin für Justiz. *„Die österreichische Justiz umfasst die ordentlichen Gerichte, die Staats- anwaltschaften, die Justizanstalten (Strafvollzugsanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser) und die Einrichtungen der Bewährungshilfe.“*⁴⁸

Sehr wichtig ist, dass alle Richter unabhängig, unabsetzbar, unversetzbar sind und bei seinen Entscheidungen nur an die Rechtsordnung gebunden und die Gerichte sind staatliche Institutionen. Das soll die eine gerechte und sichere Gesellschaft garantieren. *„Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz gibt dem Einzelnen das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.“*⁴⁹

Der Bundespräsident ernannt die Richter und das Recht, die Richtern der Bezirks- und Landesgerichte zu ernennen, hat dem Bundesminister für Justiz übertragen. Die Einrichtung des Gerichtes ist die Kompetenz des Bundes, deshalb dürfen die Bundesländer keine Gerichte einrichten und die besonderen, von den Gerichten getrennten Organe sind die Staatsanwaltschaften.⁵⁰

Ein Zitat von Claudia Bandion-Ortner (Bundesministerin für Justiz) sagt: *„Eine funktionierende Justiz ist die Visitenkarte eines Rechtsstaates.“*

2.3.1. Der Oberste Gerichtshof

*„Die Einrichtung des Obersten Gerichtshofs beruht unmittelbar auf der dafür erlassenen verfassungsrechtlichen Grundlage. Er ist das einzige Gericht des Systems der ordentlichen Gerichtsbarkeit, welches direkt durch eine Verfassungsvorschrift eingerichtet ist.“*⁵¹

⁴⁸ Bundesministerium für Justiz. DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ: Institutionen – Organe – Leistungen. Wien, 2009.

⁴⁹ Artikel 83 Abs. 2 B-VG.

⁵⁰ Vgl. Marschall, Stefan. Parlamentarismus. Eine Einführung. Baden- Baden 2005, S. 26.

⁵¹ Art 92 B-VG.

An der Spitze des Obersten Gerichtshofs ist der Präsident, zwei Vizepräsidenten und er besteht noch aus der erforderlichen Anzahl von sonstigen Mitgliedern - Senatspräsidenten und Hofräten.

Die Haupttätigkeit des Präsidenten ist die Leitung des Obersten Gerichtshofs, er übt alle Justizverwaltungsgeschäfte, die nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind und er kontrolliert die Arbeit des gesamten Personal des Gerichtshofes. Der Präsident hat das Recht die Vollversammlung einberufen und er ist der Vorsitzende in der Vollversammlung. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Die zwei Vizepräsidenten und weitere Mitglieder des Obersten Gerichtshofes haben die Aufgabe, den Präsidenten zu unterstützen. Im Falle der Präsident unwohl ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten oder dem berufenen Mitglieder des Obersten Gerichtshofes.

„An der Spitze der dem Obersten Gerichtshof gesetzlich übertragenen Aufgaben steht seine Stellung im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen.“⁵²

Der Oberste Gerichtshof wird in Senaten tätig, denen in der Regel aus fünf Mitgliedern (der Vorsitzende und vier weiteren Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes) bestehen. In bestimmten Fällen besteht sich ein Senat nur aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes. *„Bei der Abstimmung hat der Berichterstatter seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Senatsmitglieder stimmen nach der Dienstzeit beim Obersten Gerichtshof, bei gleicher Dienstzeit nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit, und zwar die Älteren vor den Jüngeren ab. Die Bestimmungen über die Abstimmung in Senaten, in denen fachkundige Laienrichter mitwirken, bleiben unberührt.“⁵³* Gegen seine Entscheidungen ist kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich, also er wird als Höchstgericht bezeichnet.

Die nichttrichterliche Abteilung des Obersten Gerichtshofes ist das Evidenzbüro, das die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und die Entscheidungen anderer Gerichte erfasst und aufbereitet. Diese Entscheidungen werden in einer Datenbank gespeichert. *„Diese*

⁵² Art 92 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG.

⁵³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1968 über den Obersten Gerichtshof (OGHG) BGBl. Nr. 328/1968 idF BGBl. I Nr. 112/2007.

beinhaltet derzeit über 95.000 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes im Volltext und über 120.000 Rechtssätze.“⁵⁴ Die Datenbank unterstützt die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bei der Sammlung der rechtlichen Grundlagen. Weitere nichtrichterliche Abteilung des Obersten Gerichtshofes ist die (in mehrere Abteilungen untergliederte) Geschäftsstelle.

Der Bundesminister für Justiz bekommt nach Schluss jedes Jahres einen Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen des Oberste Gerichtshofes. Er hat auch eine allgemein zugängliche Datenbank mit den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes einzurichten.⁵⁵

2.3.2. Der Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus den Berufsrichtern und an der Spitze sind der Präsident und der Vizepräsident. Der Präsident leitet den Verwaltungsgerichtshof und er kann im Notfall vom Vizepräsidenten oder vom Mitglied des Gerichtshofes vertreten werden. Alle Mitglieder sollten das vollendete Studium der Rechtswissenschaft und eine mindestens zehnjährige Praxis in einem juristischen Beruf haben. *„Richterinnen und Richter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.“*⁵⁶ Ihr Dienstverhältnis endet mit dem 65. Lebensjahr und sie gehen in den Ruhestand. Also sie haben dieselben Regeln auch wie für die Richter des Obersten Gerichtshofes. Sie sind nicht an Weisungen gebunden, das bedeutet, sie sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes nur dem Gesetz verpflichtet. Die Richter/innen sind unversetzbar und unabsetzbar. Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder des Gerichtshofes bilden die Vollversammlung. Die Tätigkeit der Vollversammlung ist die Entschließung über die bindenden Dreivorschläge für die Ernennung von Mitgliedern, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung und noch den Tätigkeitsbericht. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Senaten, denen in der Regel aus fünf Mitgliedern und in Verwaltungsstrafsachen aus drei Mitgliedern bestehen. Die nichtrichterliche Bedienstete werden in Abteilungen (Evidenzbüro, Bibliothek und IT- Abteilung) der Verwaltungsapparat

⁵⁴ Oberster Gerichtshof. www.ogh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 03].

⁵⁵ Vgl. Oberster Gerichtshof. www.ogh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 03].

⁵⁶ Österreichischer Verwaltungsgerichtshof. www.vwgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 04].

des Gerichtshofes gegliedert. Die junge Juristinnen und Juristen sind als wissenschaftliche Mitarbeiter im Verwaltungsgerichtshof tätig.⁵⁷

„Der Verwaltungsgerichtshof in Wien ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er überprüft die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden und bietet Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung.“⁵⁸ Beim gerichtlichen Verfahren stehen als "Parteien" der "Beschwerdeführer" und die "belangte Behörde" gegenüber. *"Beschwerdeführer - ist diejenige Person, die behauptet, durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein. Belangte Behörde - ist jene Bundes-, Landes-, Gemeinde- oder sonstige staatliche Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat. Weiter können noch - mitbeteiligte Parteien am Verfahren beteiligt sein.“⁵⁹* Der Bundeskanzler bekommt nach Schluss jedes Jahres einen Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen des Verwaltungsgerichtshofs.

2.3.3. Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern sowie sechs Ersatzmitgliedern und sie werden von einem rund 100 Personen umfassenden Mitarbeiterstab (dem wissenschaftlichen und dem Verwaltungspersonal) unterstützt. Zur Unterstützung hat der Präsident noch ein Generalsekretariat und ein Präsidium zur Verfügung. Das Präsidium besteht aus verschiedenen Abteilungen. Der Mediensprecher berät ihn in Medienangelegenheiten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten ist er vom Vizepräsidenten oder vom ältesten in Wien anwesenden Mitglied vertreten. Die Verfassungsrichterin oder der Verfassungsrichter werden im Falle der Verhinderung von Ersatzmitgliedern ersetzt. Der Bundespräsident hat das Recht auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates oder des Bundesrates die Mitglieder und die Ersatzmitglieder zu ernennen. Jede Institution schlägt eine bestimmte Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder vor. Diese Weise sorgt für die Sicherung der Pluralität von Standpunkten innerhalb des Höchstgerichts. *„Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes müssen Juristen sein und mindestens zehn Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder (vormals) der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien*

⁵⁷ Vgl. Österreichischer Verwaltungsgerichtshof. www.vwgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 04].

⁵⁸ Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung.

⁵⁹ Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, Fassung vom 10.03.2013.

vorgeschrieben ist.“⁶⁰ „Nicht angehören dürfen dem Verfassungsgerichtshof Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder eines Gemeinderates (in Wien: der Bezirksvertretung); auch Personen, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind, können nicht Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sein.“⁶¹ Der Verfassungsgerichtshof hat auch sein Evidenzbüro, das die Entscheidungen des Gerichtshofes (spätestens eine Woche nach Zustellung an die Parteien) speichert. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind unabhängig, unversetzbar und unabsetzbar. Sie werden für eine unbestimmte Funktionsperiode ernannt, aber das Amt endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat. Der Verfassungsgerichtshof kontrolliert die Einhaltung der Verfassung, das ist seine Hauptaufgabe. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes wählen aus der Mitte ständige Referenten. Die Wahl ist geheim. Die Funktionsperiode ist drei Jahre, aber die Wiederwahl ist zulässig und wird auch regelmäßig vollgeführt. Die Referenten bekommen die eingehenden Rechtssachen vom Präsidenten und sie sollen die Rechtssachen für die Erledigung vorzubereiten. Die Entscheidungen treffen alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich in voller Besetzung und mit unbedingter Stimmenmehrheit.⁶² „An den Verfassungsgerichtshof werden - vor allem aufgrund zahlreicher Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes - jährlich circa 5000 bis 6000 Fälle herangetragen.“⁶³

2.4. Die Verfassung

„Ein moderner demokratischer Staat beruht auf drei Grundlagen: der Verfassung, der demokratischen Bildung von Entscheidungen und den Menschenrechten.“⁶⁴ In Verfassung werden sehr besondere Gesetze geschrieben und eine Verfassung zeigt, nach welchen Regeln ein Staat organisiert wird, das bedeutet, sie beschreibt das politische System. Dort wird die Einrichtung und Ausübung von politischer Herrschaft geregelt und kein anderes Gesetz darf dieser Grundordnung widersprechen. In Verfassung wird der Aufbau des Staates festgelegt und die Verfassung legt auch die Grundregeln für das Handeln der Staatsorgane (das Parlament, die Verwaltung und die Gerichte) fest. Die Verfassung besteht aus allen Verfassungsgesetzen und sie sichert die grundlegenden Menschenrechte. Das Bundes-

⁶⁰ Art. 147 Abs. 3 B-VG.

⁶¹ Art. 147 Abs. 4 B-VG.

⁶² Vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich. www.vfgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 09].

⁶³ Verfassungsgerichtshof Österreich. www.vfgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 09].

⁶⁴ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 12].

Verfassungsgesetz wird oft als B-VG abgekürzt. Das Bundes-Verfassungsgesetz wurde am 1. Oktober 1920 als Verfassung der neuen Republik Österreich beschlossen. Die wichtigsten Persönlichkeiten des Bundes-Verfassungsgesetzes werden:

- Karl Renner, der erste Staatskanzler der Republik Österreich (die Sozialdemokratische Arbeiterpartei)
- Hans Kelsen (Jurist)
- Michael Mayr (die Christlichsoziale Partei).

Das Bundes-Verfassungsgesetz wurde 1929 reformiert. Seit dieser großen Änderung wurde die Rolle der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten und der Bundesregierung gestärkt, weil bis zu diesem Zeitpunkt alle Macht im Staat das Parlament hat. 1933 wurde der Verfassungsgerichtshof und das B-VG abgeschafft. Mit der Wiedererrichtung der Republik Österreich 1945 wurde das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 wieder in Geltung gesetzt. Für die Menschenrechte sorgt Staatsgrundgesetz 1867, dort sind wichtige Rechte (*„die Gleichheit vor dem Gesetz, der Schutz der Privatsphäre und die Freiheit von Wissenschaft und Kunst“*⁶⁵) enthalten. Ein wichtiges Teil des österreichischen Verfassungsrechts über den Menschenrechten ist die Europäische Menschenrechtskonvention 1958. Ein weiteres Verfassungsgesetz wurde 1945 beschlossen und zwar eine wesentliche Grundlage der neuen Zweiten Republik festgelegt, die alle nationalsozialistischen Aktivitäten verboten: das Verbotsgesetz. Der Staatsvertrag von 1955 ist auch ein Bestandteil des Bundes-Verfassungsgesetzes und er belegt, dass Österreich wieder ein unabhängiger Staat ist. Weil der Teil der Regelungen aus dem Jahre 1925 stammt, ist die Verfassungsreform in Österreich notwendig.⁶⁶ *„Ein neuer und umfassender Anlauf zu einer großen Verfassungsreform wurde 2003 unternommen. Es wurde der sogenannte Österreich-Konvent eingerichtet, der von Juli 2003 bis Jänner 2005 in zehn Arbeitsgruppen das geltende Verfassungsrecht analysiert und Reformvorschläge ausgearbeitet hat.“*⁶⁷ Die Reformgespräche finden im Verfassungsausschuss des Nationalrates immer statt. Die politischen Verhandlungen sind schwierig und *„im Mittelpunkt steht seit langem die Neugestaltung des Bundesstaates, die zwischen Bund und Ländern sehr umstritten ist“*⁶⁸.

⁶⁵ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 12].

⁶⁶ Vgl. Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 12].

⁶⁷ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 17].

⁶⁸ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 17].

3. Das Wahlsystem

"Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus"⁶⁹

Eine der tragenden Säulen der Demokratie ist das Wahlrecht der Staatsbürger, dieses Recht auf freie Wahlen sichert die Souveränität des Volkes. Dieses Grundprinzip ist im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt. Das Wahlrecht werde zu den politischen Rechten gezählt und das Wahlrecht ermöglicht, an politischen Wahlen in Österreich teilnehmen zu dürfen.

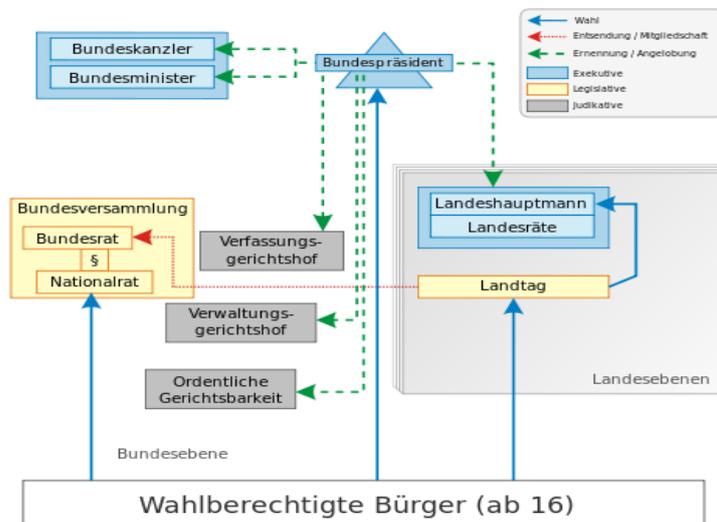


Bild Nr. 2 - Schema des staatsrechtlichen Systems Österreichs.

Man unterscheidet aktives und passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht ist das Recht mit dem man aktiv wählen kann und das passive Wahlrecht ist das Recht gewählt zu werden. Das aktive Wahlrecht ist spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr. *„Mit der Senkung des Wahlalters in Osterreich hat die Politik ein deutliches Signal an die Jugend gesetzt: Jungen Menschen wird zugetraut, politische Entscheidungen zu treffen. Dies ist besonders wichtig, da politische Entscheidungen zumeist langfristige Auswirkungen auf den Lebensraum und die Gesellschaft haben.“⁷⁰* Zum passiven Wahlrecht muss man das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur das Wahlalter für das Amt des Bundespräsidenten ist spätestens mit dem Ablauf des Tages der Wahl das 35. Lebensjahr. Das Wahlrecht wurde erst 1907 für Männer und 1919 für Frauen eingeführt. Die Wahlrechtsreform wurde am 5. Juni 2007 durchgeführt. Das aktive Wahlrecht senkte von 18 auf 16 Jahre und das passive

⁶⁹ Bundesverfassungsgesetz, Artikel 1 B-VG.

⁷⁰ Mitbestimmung junger Menschen in Wien. www.mitbestimmung-wien.at [online] [Stand 2013 – 02 – 18].

Wahlrecht von 19 auf 18 Jahre. Die Wahlrechtsreform ermöglichte auch die Briefwahl, die eine Stimmabgabe aus dem Ausland vereinfacht.⁷¹ „In Österreich gibt es auf Grund des allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts für Staatsbürger die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen.“⁷²

- Das allgemeine Wahlrecht bedeutet, dass alle österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürger haben das aktive und passive Wahlrecht.
- Alle haben gleiches Wahlrecht, das bedeutet, gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis, weil niemand über mehrere Stimmen verfügen kann.
- Freiheit der Wahl ermöglicht freie Entscheidung ohne Zwang oder Druck. Das unmittelbare Wahlrecht heißt, dass sie ihre Stimmen direkt für die Abgeordneten zum Nationalrat geben.
- Das geheime Wahlrecht ist mit dem geheimen Wahlrecht verbunden. Niemand kann den Stimmzettel den Anderen beobachten. *„Die geheime Wahl soll den Wähler nicht bloß vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt sei.“*⁷³
- Das persönliche Wahlrecht erfordert, dass die Leute ihre Stimme persönlich vor einer Wahlbehörde oder vor einem mit der Abwicklung der Wahl betrauten Staatsorgan abgeben. *„Bei der Briefwahl muss die Bürgerin/der Bürger eidesstattlich erklären, dass sie/er den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Niemand darf eine stellvertretende Person zur Wahl schicken.“*⁷⁴

3.1. Die Verhältniswahl und die Wahlen zum Nationalrat

In Österreich werden die Vertretungskörper (Bund, Länder, Gemeinden) auf allen Ebenen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt, weil dieses Recht garantiert, dass *„die wahlwerbenden Parteien entsprechend ihrem bei der letzten Wahl erzielten Stimmenanteil vertreten sind. Damit sich der für die einzelnen Parteien erzielte Stimmenanteil in der*

⁷¹ Vgl. Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 18].

⁷² Bundesverfassungsgesetz, B-VG.

⁷³ Öhlinger, Theo: Verfassungsrecht, 6. Auflage 2005, Rz 380.

⁷⁴ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 19].

Mandatsverteilung widerspiegelt, gilt ein kompliziertes und auf drei Ebenen aufgeteiltes Verfahren zur Zählung und Aufteilung der abgegebenen Stimmen (Ermittlungsverfahren).“⁷⁵

Wahlen zum Nationalrat werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Diese Wahlen müssen spätestens alle fünf Jahre stattfinden und die letzte Nationalratswahl fand am 28. September 2008 statt. In diesen Wahlen werden 183 Abgeordnete direkt von der Bevölkerung gewählt. Das Bundes-Verfassungsgesetz stellt eine Unterteilung des Bundesgebietes in einen Bundeswahlkreis (gesamtes Staatsgebiet) und neun Landeswahlkreise (jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis) und Regionalwahlkreisen fest. Die Mandaten werden nach der letzten Volkszählung verteilt, damit hier nur eine bestimmte Anzahl von Mandaten gewährt werden.

Die Wahlbehörden sorgen für die Durchführung und Leitung der Nationalratswahl und diese Wahlbehörden werden vor jeder Nationalratswahl neu gebildet. Es wird auf dem Stimmzettel gewählt, wo man die Kandidaten innerhalb der gewählten Parteiliste streichen und reihen kann (Vorzugsstimme). Die Listen mit ihren Kandidatinnen/Kandidaten bereiten die wahlwerbenden Parteien allein vor und man kann nur diese Personen wählen. Die Nationalratswahl verläuft in dafür eingerichteten Wahllokalen.⁷⁶ *„Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.“⁷⁷*

„Damit eine Partei in den Nationalrat einziehen kann, braucht sie entweder ein Direkt- oder Grundmandat in einem Wahlkreis oder bundesweit einen Stimmenanteil von vier Prozent. Wer nun tatsächlich im Nationalrat sitzen darf, richtet sich nach den von wahlwerbenden Parteien eingereichten Wahllisten. Die WählerInnen können aber eine Vorzugsstimme vergeben. Erreicht eine Person auf der Liste genug Vorzugsstimmen, wird sie vorgereicht.“⁷⁸

⁷⁵ Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 19].

⁷⁶ Vgl. Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 20].

⁷⁷ § 67 der Nationalratswahlordnung.

⁷⁸ § 67 der Nationalratswahlordnung.

3.2. Die Entwicklung des Parteiensystems

Die politischen Parteien in Österreich sind stabil, aber die Spannung ist auch sehr häufig. Die Entstehung von Parteien ist mit Staatsgrundgesetz von 1867 („Dezembergesetze“) verbunden, weil dort die Versammlungsfreiheit festgelegt wurde. Aber die politischen Parteien richtig entstehen erst mit dem Zusammenbruch der Österreich-Ungarischen Monarchie 1918. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und noch in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff „Lagerkultur“ (Pelinka/Plasser 1988) für die festen politischen Grenzziehungen benutzt. Es handelt sich um zusammenhaltende, sehr ideologische, trennscharfe und gut organisierte Weltanschauungsparteien. Diese Parteien veränderten sich wesentlich im Verlauf des Jahrhunderts.

Das Jahr 1945 ist sehr wichtig für die Entwicklung politischer Parteien, trotz der Zweiteilung des Landes. Nach 15 Jahren der autoritären Regierungsdiktatur wurden die politische Parteien am 19. September 1945 wieder zugelassen und die Wahlen zum Nationalrat konnten am 25. November 1945 stattfinden. *„Die ÖVP errang mit 49,8 % der Stimmen die absolute Mandatsmehrheit im Nationalrat; ihren 85 Mandaten standen 76 der SPÖ und nur 4 der KPÖ gegenüber, die Stimmenanteile der beiden anderen Parteien betrugen 44,6 bzw. 5,4 %.“*⁷⁹ Die Wahlbeteiligung war 94,3 % - die höchste Wahlbeteiligung in Österreich. Mit der Zulassung der politischen Parteien entstanden die stärksten politischen Parteien Österreichs: die Sozialistische Partei Österreichs, die Österreichische Volkspartei, die Kommunistische Partei Österreichs.

*„Die Zeit nach 1945 bis in die sechziger Jahre konnte man von einem quasi „gefrorenen“ Zweieinhalb- (oder „hinkenden“) Parteiensystem sprechen.“*⁸⁰ Man benutzt diesen Begriff, weil mehr als 90 Prozent der Parlamentsmandaten die ÖVP und SPÖ hatten, die eine Koalitionsregierung bilden. Sie bilden die Koalitionsregierung vorerst auch mit den Kommunisten, aber sie waren nur mit einem Minister vertreten. In dieser Zeit war die Macht sehr stabil und die Wählermobilität gering.

Dieses „Zweieinhalb- Parteiensystem“ wurde seit den achtziger Jahren auf Basis des Parteiengesetzes von 1975 verändert. Das Parteienspektrum wurde durch die Zahl der neuen Parteien verbreitert, beim Innenministerium wurde über 400 Parteien registriert. Die wichtigen Rollen spielten die Freiheitliche Partei Österreichs und die Grünen und deshalb wurde in der

⁷⁹ . Schicksalswahl 1945. Parlamentsdirektion, Wien, 2005.

⁸⁰ Tálós, Emmerich. Das politische System in Österreich. Styrian Druckservice, A-8075 Hart bei Graz, 2000.

politischen Konkurrenz die Spannung gewesen. Das Parteiengesetz von 1975 legt ihre Aufgaben in der Verfassung fest. *„Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich.“*⁸¹ Die Entstehung der politischen Parteien ist frei und nicht durch besondere Rechtsvorschriften beschränkt.⁸²

3.3. Die politischen Parteien

Heutzutage gibt es in Österreich beim Bundesministerium für Inneres rund 900 registrierte politische Parteien. Diese Vielfältigkeit ist ein Bauelement der demokratischen Ordnung der Republik Österreich. Die politischen Parteien bestehen aus Menschen, die ähnliche Ideen und Bedenken haben. *„Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.“*⁸³

Die Gründung politischer Parteien ist frei. Die Mitglieder der politischen Partei ausarbeiten die Satzungen, die sie beim Bundesministerium für Inneres abgeben und auch im Internet veröffentlichen. Diese Satzungen schaffen die Rechtspersönlichkeit der politischen Partei und müssen bestimmte Ankunftsstellen enthalten. Die Informationen beziehen sich auf die Organe und Gliederung der Partei, Rechte und Pflichten der Mitglieder und sehr wichtige Angabe ist über freiwillige Auflösung der Partei beim Bundesministerium für Inneres. Alle Bestimmungen über der Partei sind im Parteiengesetz 2012 enthalten und das Parteien-Förderungsgesetz 2012 regelt die Parteienförderung. Die Parteien werden aus Steuermitteln unterstützt, weil man den Bestechung und Lobbies verhindern will und es soll ihre Abhängigkeit sichern. Die genaue Höhe und Aufteilung der öffentlichen Fördermittel ist auch exakt festgelegt. *„Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden.“*⁸⁴

Die politischen Parteien sind meistens auch die wahlwerbenden Parteien. *„Eine wahlwerbende Partei ist eine Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden*

⁸¹ Art. 1 B-VG.

⁸² Vgl. Politische Bildung. www.politischebildung.at [online] [Stand 2013 – 02 – 20].

⁸³ § 1, Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG).

⁸⁴ § 4, Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG).

Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament beteiligt.“⁸⁵

3.3.1. Die aktuell wichtigsten politischen Parteien

Die letzte Nationalratswahl fand am 28. September 2008 statt. Die stimmenstärksten Parteien wurden diesen Parteien:

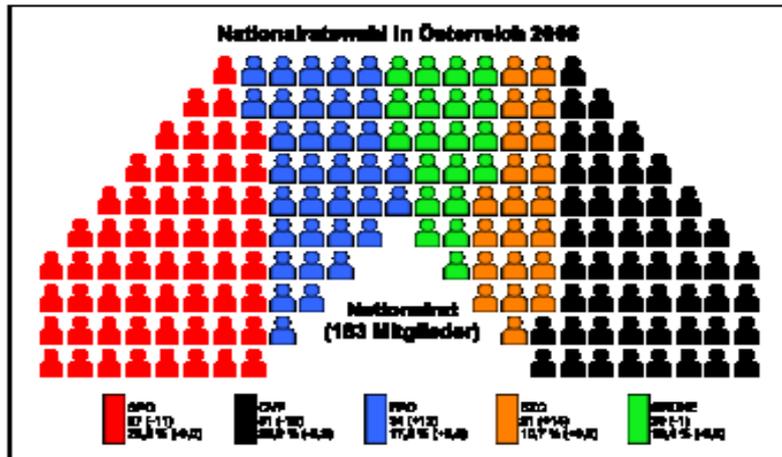


Bild Nr. 3 - Mandatsverteilung nach der Nationalratswahl in Österreich.

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) - Victor Adler stellte verschiedene Strömungen der österreichischen ArbeiterInnenbewegung zusammen und damit wurde im Jahre 1888 die Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP) gegründet. Die SDAP wurde 1945 als SPÖ wiederbegründet und gilt mit ÖVP als die älteste und stärkste Partei des Österreichs. Sie haben sogenannten Zweieinhalb- Parteiensystem gebildet. Die SPO konzentriert sich auf soziale Sicherheit für alle Menschen, die Verbesserung der sozialen Lage und Chancengleichheit, dabei legt viel Wert auf die Überwindung von Klassenunterschieden. „Heute setzt sich die SPÖ für das Recht auf optimale Bildung ein, für die beste medizinische Vorsorge und die Sicherheit des Einzelnen. Und am allerwichtigsten ist uns seit der Gründung unserer Bewegung der Kampf für Beschäftigung.“⁸⁶ Ihr Vorsitzender ist Werner Faymann und er ist seit Dezember 2008 Bundeskanzler der Republik Österreich.

Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) - Die Österreichische Volkspartei wurde im 1945 neu gegründet. Als ihre Vorgängerin ist die Christlichsoziale Partei (CSP) bezeichnet. Die Mitbegründer waren Leopold Kunschak, Hans Pernter, Lois Weinberger, Leopold Figl,

⁸⁵ § 2, Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG).

⁸⁶ ROT Bewegt. www.rotbewegt.at [online] [Stand 2013 – 02 – 27].

Julius Raab und Felix Hurdes. ÖVP ist eine „Volkspartei“ und ihre Werte sind mit christlich-abendländischen und humanistischen Tradition verbunden. Seit 2011 wird Dr. Michael Spindelegger der Vizekanzler geworden. ÖVP sieht ihre Grundwerte in christliche und humanitäre Tradition an. Diese Partei hat sehr komplizierten und festen organisatorische Aufbau (ein doppelten Organisationsprinzip- territorial und funktional). ÖVP schützt die persönliche Freiheit und das klassische Bild der Familie. ÖVP legt Wert auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs und eine weltoffene Politik.⁸⁷

Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitliche Partei Österreichs wurde 1955 gegründet und Ihre Vorgänger waren vielfältige Gruppierungen, die sehr erfolgreich waren und vertraten die deutschnationale Ideen. Die Programme der FPÖ bewegen sich zwischen Liberalismus und deutschnationalen Gedanken. Der Bundesparteiobmann ist NAbg. Heinz-Christian Strache. Der Parteiprogramm befasst sich mit folgenden Themenschwerpunkten: *„Freiheit, Sicherheit, Frieden und Wohlergehen für Österreich und seine Bevölkerung sind die Leitlinien und der Maßstab für unser Handeln als soziale, leistungsorientierte und österreichpatriotische politische Kraft.“*⁸⁸

Das Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) - Das Gründungsjahr des Bündnisses Zukunft Österreich war 2005. Die Partei hat der Spitzenpolitiker der FPÖ Jörg Haider gegründet. Heutzutage ist der Bündnisobmann und Klubobmann Josef Bucher. Sie setzen viel Wert auf die Tradition, Heimat und Kultur. Ihre Politiker sind wirtschaftsliberal und sie wollen mehr Sicherheiten für Menschen.⁸⁹

Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE) - Die grüne Alternative entstand für die Nationalratswahl 1986 aus zwei Grünparteien „Vereinigte Grüne Österreichs“ (VGÖ) und „Alternative Liste Österreichs“ (ALÖ), weil in diesem Jahr die Nationalratswahlen waren und sie wollen gemeinsam kandidieren. Der Bundesgeschäftsführer wurde Stefan Wallner. Diese Partei ist ohne Direktmitgliedschaft. Die Partei legt den Wert auf die Demokratie und Umwelt in Österreich. Das Programm der Grünpartei heißt: *„Eine solidarische Gesellschaft freier Menschen in einer intakten Umwelt – das ist unsere Vision.“*⁹⁰

⁸⁷ Vgl. Fachdidaktikzentrum der Universität Wien. Politische Parteien in Österreich. Wien, 2011.

⁸⁸ Parteienprogramm. www.fpoe.at [online] [Stand 2013 – 03 – 02].

⁸⁹ Vgl. BZÖ. www.bzoe.at [online] [Stand 2013 – 03 – 02].

⁹⁰ Die Grünen. www.gruene.at [online] [Stand 2013 – 03 – 02].

II. Der praktische Teil

4. Die Forschung

Dieses Kapitel hat sich mit der Bewertung der Forschung befasst. Ich habe die quantitative Forschung ausgewählt. Die Forschung habe ich mit Hilfe des Fragebogens durchgeführt. Er hat 15 Fragen enthalten, die geschlossen waren. Er war anonym. Die Teilnehmer haben sich aus vier Möglichkeiten immer eine richtige Antwort ausgewählt. Der Fragebogen sollte zeigen, welche Kenntnisse und Beziehungen die Studenten zum politischen System hatten. Ich habe für mich die bedeutendsten Fragen gewählt, die mit diesem Thema verbunden waren. Der vollständige Fragebogen hat sich im Anhang gefunden.

4.1. Die Zielgruppe der Forschung

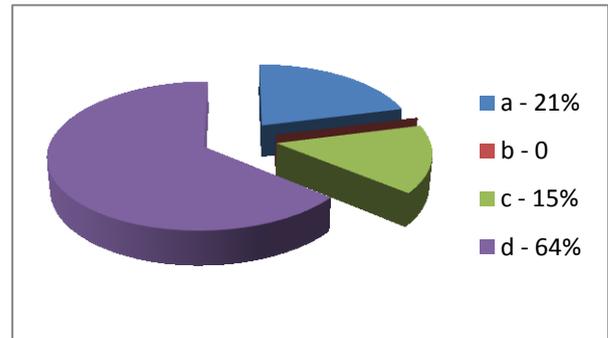
Die Zielgruppen waren die Schüler und Studenten im Alter von 15 – 22 Jahren. Die Respondenten studierten die technische Fachhochschule und Fachschule – Vyšší odborná škola a Střední průmyslová škola elektrotechnická (VOŠ a SPŠE) v Olomouci. Die Respondenten waren die Schülerinnen und Schüler des dritten und vierten Jahrgangs der Fachschule und die Studenten des ersten Jahrgangs der Fachhochschule. Ihre Sprachkenntnisse in Deutsch waren auf Niveau B1 und B2. Aus diesem Grund habe ich einen tschechischen Fragebogen vorbereitet, weil ich die Missverständnisse vermeiden wollte. Die Untersuchung wurde im März 2013 durchgeführt. Den Fragebogen haben insgesamt 61 Respondenten beantwortet, davon 22 Schülerinnen und 39 Schüler.

4.2. Die Auswertung des Fragebogens

Frage Nr.1

Wie viele Nachbarländer hat Österreich?

- a) 6
- b) 4
- c) 5
- d) 7



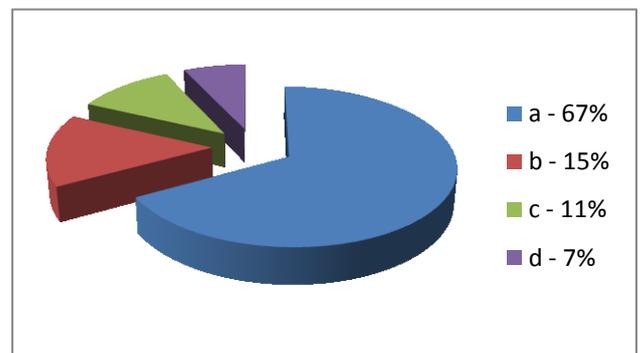
Graph Nr. 1

Aus in dem Graph Nr. 1. angeführten Angaben geht es hervor, dass mehr als die Hälfte der Respondenten die richtige Antwort eingekreist hat. 21% der Respondenten behaupten, dass Österreich die gemeinsamen Grenzen mit sechs Ländern hat. Nur 15% der Respondenten haben die Antwort „c“ eingekreist.

Frage Nr. 2

Wie viele Bundesländer hat Österreich?

- a) Nečlení se
- b) 6
- c) 9
- d) 8



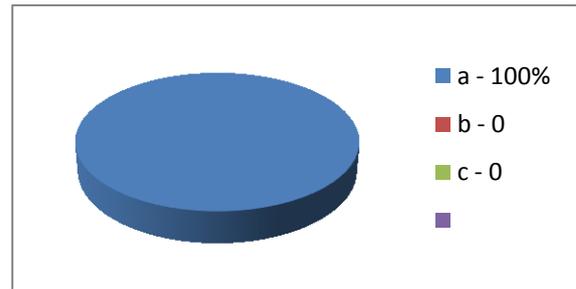
Graph Nr. 2

Fast drei Viertel der Respondenten haben die schlechte Antwort ausgewählt (Anzahl der Personen: 41). 9 Respondenten haben sich für sechs Bundesländer entschieden. Nur ein ganz kleiner Personenkreis von 7 Personen hat die richtige Antwort gewusst. Der Rest den Respondenten hat die Antwort „d“ angezeichnet (Anzahl der Personen: 4).

Frage Nr. 3

Ist Österreich ein Mitgliedsstaat der EU?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Ich weiß nicht



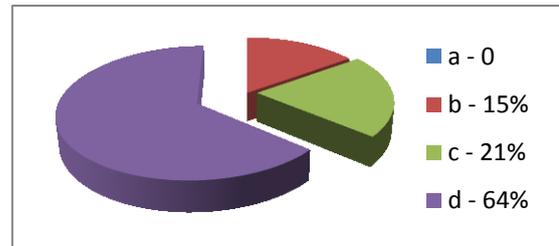
Graph Nr. 3

Bei der Frage, ob Österreich ein Mitglied der Europäischen Union ist, stellte sich heraus, dass alle Respondenten diese Frage richtig beantwortet haben.

Frage Nr. 4

Wann trat Österreich der Europäischen Union (EU) bei?

- a) 1992
- b) 1995
- c) 1989
- d) 1998



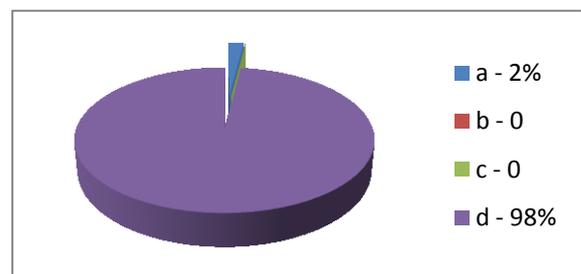
Graph Nr. 4

Von den befragten Personen haben nur 21% die richtige Antwort gewusst. Die größte Zahl hat das Jahr 1998 gewählt. 15% der Respondenten haben die Antwort „b“ als die richtige Antwort gegeben.

Frage Nr. 5

Welche Währung gibt es in Österreich?

- a) Österreichischer Schilling
- b) Österreichischer Dollar
- c) Österreichische Krone
- d) Euro



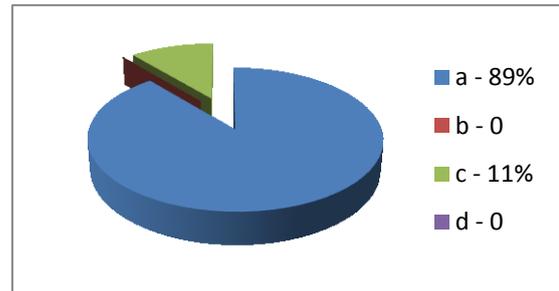
Graph Nr. 5

Knapp alle der Respondenten haben sich für den Euro entschieden. Nur eine Person hat den „Österreichischer Schilling“ angeführt.

Frage Nr. 6

Welche Amtssprache spricht man in Österreich?

- a) Deutsch
- b) Französisch
- c) Deutsch und Französisch
- d) Deutsch und Italienisch



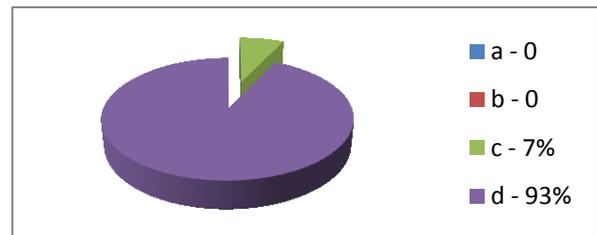
Graph Nr. 6

Die Mehrheit hat gewusst (Anzahl der Personen: 54), dass deutsche Sprache die Amtssprache ist.

Frage Nr. 7

Wie teilt man die unabhängigen Gewalten in Österreich?

- a) Legislative und Exekutive
- b) Exekutive und Judikative
- c) Sie teilt sich nicht
- d) Legislative, Exekutive und Judikative



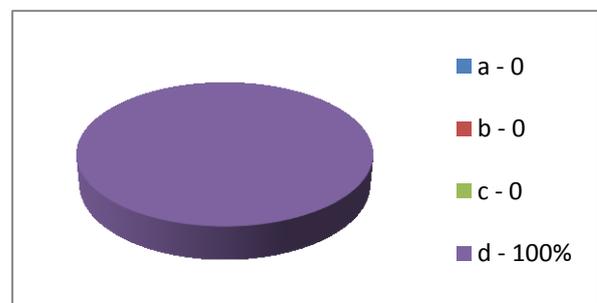
Graph Nr. 7

Bei dieser Frage ist die Antwort „d“ mit dem Wert 93% eindeutig. 7% der Respondenten haben die Antwort „c“ markiert.

Frage Nr. 8

Welche Staatsform hat Österreich?

- a) Monarchie
- b) Diktatur
- c) Ich weiß nicht
- d) Republik



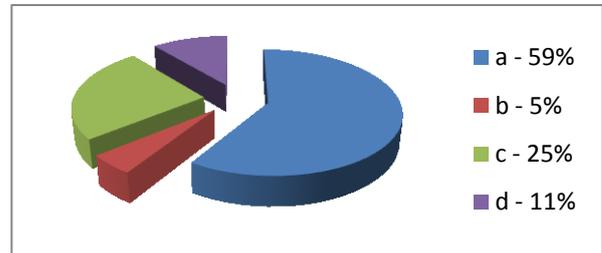
Graph Nr. 8

Aus den in dem Graph Nr. 8. angeführten Angaben kann man feststellen, dass alle Respondenten haben die richtige Antwort gewusst.

Frage Nr. 9

Wie heißt der Bundespräsident von Österreich?

- a) Heinz Fischer
- b) Franz Jonas
- c) Kurt Waldheim
- d) Karl Renner



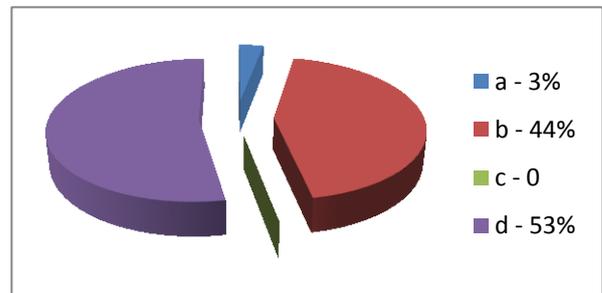
Graph Nr. 9

Nur 5% der Respondenten haben die Antwort angegeben, dass der Name des Bundespräsidenten Franz Jonas ist. 11% der Respondenten haben die Antwort „d“ genannt. Kurt Waldheim wurde von 25% der Respondenten eingekreist. Knapp zwei Drittel haben Heinz Fischer gewählt.

Frage Nr. 10

Wie lange dauert die Amtszeit des österreichischen Bundespräsidenten?

- a) 6 Jahre
- b) 4 Jahre
- c) 2 Jahre
- d) 5 Jahre



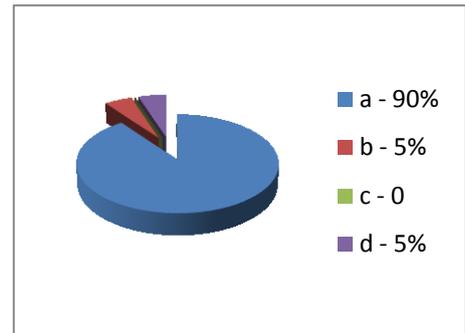
Graph Nr. 10

Auf dem ersten Platz mit knapp 50% steht die richtige Antwort, dass die Amtszeit des Bundespräsidenten sechs Jahre beträgt. Auf dem zweiten Platz steht die Antwort „b“ (Anzahl der Personen: 27). Auf dem letzten Platz befindet sich die Antwort d (Anzahl der Personen: 2).

Frage Nr. 11

Welche Funktion hat die Legislative in Österreich?

- a) die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen
- b) die Ausführung der Gesetze
- c) übt die Gerichte der Länder aus
- d) hat keine Funktion



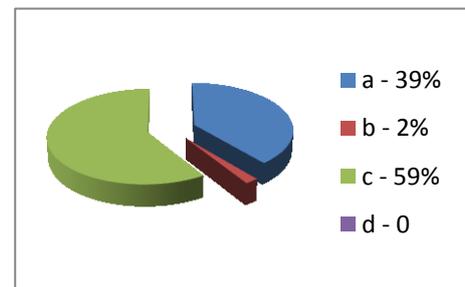
Graph Nr. 11

Am häufigsten, und zwar mehr als drei Viertel der Respondenten, haben die Antwort „a“ gewählt. Die Antworten „b“ und „d“ hat die gleiche Anzahl der Personen bezeichnet.

Frage Nr. 12

Welche zwei Kammern bilden das österreichische Parlament?

- a) Der Bundesrat und der Landtag
- b) Der Landtag und der Nationalrat
- c) Der Nationalrat und der Bundesrat
- d) Der Bundespräsident und der Landtag



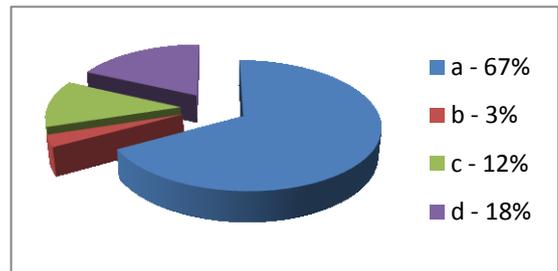
Graph Nr. 12

Einige beantworteten, dass der Bundesrat und der Landtag das Parlament bilden. Diese Antwort hat 39% der Respondenten angegeben. Die richtige Antwort hat 59% der Respondenten eingekreist. Nur einer von den Respondenten hat den Landtag und Nationalrat gewählt.

Frage Nr 13

Wer ernennt die Richter des Obersten Gerichtshofs?

- a) Der Bundespräsident
- b) Die Bürger
- c) Der Vizekanzler
- d) Ich weiß nicht



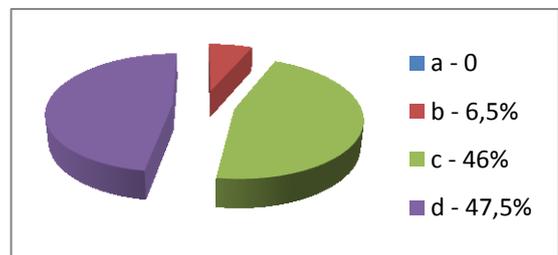
Graph Nr. 13

Rund zwei Drittel der befragten Personen haben den Bundespräsidenten ausgewählt. 18% der Respondenten haben die Antwort „d“ angeführt. Nur 12% der Respondenten haben den Vizekanzler eingekreist. 3% der Respondenten haben die Antwort „b“ angegeben.

Frage Nr. 14

Mit wie viel Jahren darf man in Österreich wählen?

- a) 15
- b) 21
- c) 16
- d) 18



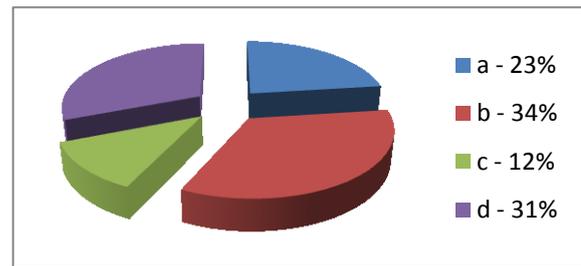
Graph Nr. 14

Die richtige Antwort hat knapp eine Hälfte der Respondenten markiert (Anzahl der Personen: 29). Auf diese Frage hat beinahe die zweite Hälfte die Antwort „d“ gewählt. Das aktive Wahlrecht ab 15 Jahren haben nur wenige Respondenten ausgewählt.

Frage Nr. 15

Wie heißen die zwei wählerstärksten Parteien im Parlament?

- a) BZÖ, EL
- b) DO, LINKE
- c) VF, SDAP
- d) SPÖ, ÖVP



Graph Nr. 15

Der Unterschied zwischen der Anzahl der Antworten ist ziemlich klein. Die richtige Antwort hat nur ein Drittel eingezeichnet. Das zweite Drittel der Respondenten hat die Antwort „b“ gewählt. Auf dem dritten Platz steht die Antwort „a“ (Anzahl der Personen: 14). Nur 12% der Respondenten haben die Antwort mit politischen Parteien VF, SDAP angeführt.

4.3. Zusammenfassung des praktischen Teils

Das Ziel dieser Forschung war festzustellen, welche Kenntnisse die Studenten zum politischen System haben. Mittels Graphen wurde gezeigt, welche Antworten die Respondenten gewählt haben. Aus der Untersuchung geht hervor, dass die Respondenten mehr Kenntnisse in allgemeinen Informationen hatten. Die Kenntnisse über der konkreten politische Tatsachen waren niedriger.

Die ersten sechs Fragen haben mit den allgemeinen Informationen über Österreich zusammengehängt. Aus dem Fragebogen ging hervor, dass mindestens zwei Drittel der Respondenten die richtige Antwort gewusst haben. In drei Fragen haben (knapp) alle Respondenten die richtige Antwort angeführt. Das zeigt klar, dass die Mehrzahl der Respondenten ganz gute Kenntnisse in diesem Bereich hatte.

Mit dem aktuellen politischen System Österreichs waren die weiteren zwei Fragen verbunden. Nur 7% der Respondenten haben die schlechte Antwort markiert. Alle haben gewusst, dass Österreich die Republik ist.

Der dritte Teil des Fragebogens konzentriert sich auf die Exekutive. Dort waren die individuellen Kenntnisse niedriger als in dem ersten und zweiten Teil. Der Name des

Bundespräsidenten und seine Amtsdauer waren für knapp eine Hälfte der Respondenten unbekannt.

Die nächsten zwei Fragen waren über die Legislative. Aus den angeführten Angaben im Fragebogen kann man feststellen, dass fast alle Respondenten die Frage Nummer 11 richtig beantwortet haben. Die tschechische Legislative hat die gleiche Aufgabe und das sehe ich als Grund der richtigen Antwort. Die Namen der Parlamentskammern hatten nur 59% der Respondenten eingekreist.

Über die Jurisdiktion habe ich eine Frage vorbereitet. Rund zwei Drittel der befragten Personen haben die richtige Antwort gewusst.

Die letzten zwei Fragen waren mit dem Wahlsystem verbunden. Nur ein Viertel hat die richtige Antwort über das aktive Wahlrecht gewählt. Als Grund für die Wahl der Antwort könnte die das aktive Wahlrecht in Tschechien sein. Die Namen der aktuell wichtigsten politischen Parteien waren für die Mehrheit der Respondenten ziemlich unbekannt.

Die Empfehlungen

Die Schüler und Studenten sollten das bisherige Wissen durch aktuelle Informationen regelmäßig erweitern. Sie sollten eigene Initiative entwickeln, um neue Kenntnisse zu erwerben. Sie könnten die wichtigen Informationen in den Massenmedien finden, wie z.B.:

- Das Internet - durch die wachsende Anzahl von Daten und Informationen im Web ist Internet die beliebteste Quelle für Informationssuche.
- Die Printmedien (die Bücher, Zeitungen und Magazine).
- Der Rundfunk (das Fernsehen und der Hörfunk).

Die Schüler und Studenten sollten mehr reisen, aber nicht nur als Touristen. Jeder Student sollte die Chancen für einen Auslandsaufenthalt besser nutzen. Er ermöglicht den Studenten einen erweiterten Blickwinkel auf das politische Leben im Land und bringt auch andere große Vorteile.

Zusammenfassung

Die Bachelorarbeit bestand aus dem theoretischen und dem praktischen Teil.

Im theoretischen Teil erfährt der Leser einige wichtige Informationen, was das politische System betrifft. Das politische System spielt eine wichtige Rolle im Staat und besteht aus vielen Bereichen. Ich habe in meiner Arbeit festgestellt, welche Rolle die drei Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) haben. Ich habe auch die historische Entwicklung erwähnt, die den Einfluss auf das aktuelle politische System und Parteien hat. Mit dem politischen System hängen auch das Wahlsystem und die politischen Parteien zusammen. Dieses Thema habe ich im eigenen Kapitel beschrieben. Das Ziel meiner Bachelorarbeit war, die allgemeinen Informationen über das politische System zu nennen. Meiner Meinung nach habe ich das Ziel erreicht. Ich persönlich erwarb während des Schreibens die neuen Fachkenntnisse.

Der praktische Teil der Arbeit ist aus dem theoretischen Teil hervorgegangen. Ich habe die Kenntnisse aus dem theoretischen Teil zur Grundlage für die Forschung benutzt. Die Forschung habe ich mit Hilfe von einem anonymen Fragebogen geführt. Die Zielgruppe waren die Schüler und Studenten, die die nächsten politischen Entscheidungen treffen sollten. Das Ergebnis meiner Untersuchung war für mich ein bisschen überraschend. Die Respondenten haben noch Lücken in Kenntnissen im politischen System Österreichs. Ich habe konkrete Vorschläge für die Weiterbildung erarbeitet.

Resümee

Tématem předložené bakalářské práce je politický systém Rakouska. Práce je rozdělena do dvou částí na teoretickou a praktickou. Cílem teoretické části je shrnout hlavní oblasti politického systému Rakouska. Cílem praktické části je analýza znalostí studentů o politickém systému.

Teoretická část je uvedena všeobecnými informacemi o Rakousku a zkráceným historickým vývojem. Druhá kapitola obsahuje základní informace k moci zákonodárné, výkonné, soudní a hlavní informace o ústavě. Třetí část je zaměřena na volební systém. Seznamuje čtenáře s aktuálními politickými stranami.

Praktická část se zabývá analýzou znalostí respondentů pomocí anonymního dotazníku. Dotazníkové položky jsou vytvořeny na základě teoretické části práce. Na základě vyhodnocení dotazníku jsou navrženy doporučení pro rozvoj znalostí studentů.

Annotation der Bachelorarbeit

Name:	Kateřina Őmehlíková
Lehrstuhl:	Lehrstuhl für deutsche Sprache
Betreuerin:	PhDr. Ivona Dömischová, Ph.D.
Verteidigungsjahr:	2013

Titel der Arbeit:	Das politische System Österreichs
Titel der Arbeit auf Englisch:	The political system of Austria
Annotation auf Tschechisch:	Bakalářská práce pojednává o politickém systému Rakouska. Je rozdělena na teoretickou a praktickou část. V první kapitole teoretické části jsou všeobecné informace o Rakousku. Druhá kapitola se věnuje aktuálnímu politickému systému, ústavě a dělení moci na legislativu, exekutivu a jurisdikci. Třetí kapitola se zabývá volebním systémem a současnými politickými stranami. Cílem praktické části je zjistit pomocí kvantitativního výzkumu, jaké znalosti o politickém systému mají studenti střední školy.
Schlüsselwörter:	Das politische System, die Legislative, die Exekutive, die Jurisdiktion, das Wahlsystem.
Annotation auf Englisch:	The content of bachelor thesis is about political system of Austria. Thesis is divided into theoretical and practical part. There are general information about Austria in the first chapter of theoretical part. Second chapter is focused on actual political system, constitution and division of power into legislative, executive and jurisdiction. Third chapter deals with electoral system and actual political parties. The main goal of practical chapter is to find what knowledge of political system have high school students, according to quantitative research.
Schlüsselwörter auf Englisch:	Political system, legislation, executive, jurisdiction, electoral system.
Beilagen:	Ein Fragebogen an die Schüler und Studenten.
Seitenzahl:	53
Sprache:	Deutsch

Literatur- und Internetquellenverzeichnis

Anderson, George. *Föderalismus: Eine Einführung*. Stuttgart, 2008. ISBN: 9783825231705.

Blümel, Barbara. Welan, Manfred. *Parlamentarismus heute. Ebenen, Spielräume, Möglichkeiten*. in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): *Zum Politischen System Österreichs. Zwischen Modernisierung und Konservativismus*. Wien–Innsbruck–Bozen 2000, S. 28.

Bundesministerium für Justiz. *Die Österreichische Justiz: Institutionen – Organe – Leistungen*. Abt. Pr 3 - Außendarstellung der Justiz. Wien, 2009.

Dachs, Herbert. *Handbuch des politischen Systems Österreichs*. Manz. Wien, 1991. ISBN: 3-241-06069-4.

Dudenredaktion. *Deutsches Universalwörterbuch*. 5. vyd. Mannheim: Dudenverlag, 2003. ISBN 3-411-05505-7.

Fachdidaktikzentrum der Universität Wien. *Politische Parteien in Österreich*. Wien, 2011. ISBN 978-3-902783-03-5.

Marschall, Stefan. *Parlamentarismus. Eine Einführung*. Baden- Baden 2005, S. 26. ISBN: 978-3-8329-1062-4.

Müller, Wolfgang. *Das Regierungssystem*. in: Dachs, Herbert et al. (Hrsg.): *Politik in Österreich: Das Handbuch*. Wien, 2006.

Öhlinger, Theo. *Verfassungsrecht*. 6. Auflage, 2005. ISBN: 385114922.

Pelinka, Anton. *Das politische System Österreichs*. In: ISMAYR, Wolfgang (Hg.): *Die politischen Systeme Westeuropas*. Opladen, 2003. S. 521-552.

. *Schicksalswahl 1945*. Parlamentsdirektion. WIEN, 2005. ISBN: 3901991123.

Tálos, Emmerich. *Das politische System in Österreich*. Styrian Druckservice. A-8075 Hart bei Graz, 2000. ISBN: 3214059637.

Internetquellenverzeichnis

[1] Zukunft Europa. *Migration und Integration in Österreich*. www.zukunfteuropa.at [online] [Stand 2013 – 01 – 06] Erreichbar aus: <http://www.zukunfteuropa.at/site/7216/default.aspx>.

- [2] Österreich. www.oesterreich.com [online] [Stand 2013 – 01 – 06] Erreichbar aus: <http://www.oesterreich.com/en/staat/bundeslaender>.
- [3] Austria. *Wissenswertes über Österreich*. www.austria.info [online][Stand 2013 – 01 – 07] Erreichbar aus: <http://mobile.austria.info/ch/oesterreich-fakten/das-20-jahrhundert-156555.html>.
- [4] Österreich. www.oesterreich.com [online] [Stand 2013 – 01 – 07] Erreichbar aus: <http://www.oesterreich.com/en/staat/geschichte>.
- [6] Europäische Union. *Der Euro*. www.europa.eu [online] [Stand 2013 – 01 – 08] Erreichbar aus: http://europa.eu/about-eu/basic-information/money/euro/index_de.htm.
- [10] Help. www.help.gv.at. [online] [Stand 2013 – 01 – 08] Erreichbar aus: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k507/Seite.5070000.html>.
- [13] Bundespräsident der Republik Österreich. *Das Wahlverfahren*. www.bundespraesident.at [online] [Stand 2013 – 01 – 05] Erreichbar aus: <http://www.bundespraesident.at/aufgaben/wahl-und-amtszeit/das-wahlverfahren/>.
- [17] Bundespräsident der Republik Österreich. *Werdegang*. www.bundespraesident.at [online] [Stand 2013 – 01 – 05] Erreichbar aus: <http://www.bundespraesident.at/dr-heinz-fischer/werdegang/>.
- [18] Bundespräsident. www.bundespraesident.at [online] [Stand 2013 – 01 – 05] Erreichbar aus: <http://www.bundespraesident.at/aufgaben/>.
- [26] Bundesregierung. www.bka.gv.at. [online] [Stand 2013 – 01 – 09] Erreichbar aus: <http://www.bka.gv.at/site/1/default.aspx>.
- [27] Parlamentarisches System. www.reininsparlament.at [online] [Stand 2013 – 01 – 09] Erreichbar aus: http://www.reininsparlament.at/fileadmin/user_upload/Parlament/JUPA_05_11/Unterrichtsmaterialien.pdf.
- [28] Parlamentarisches System. www.reininsparlament.at [online] [Stand 2013 – 01 – 09] Erreichbar aus: http://www.reininsparlament.at/fileadmin/user_upload/Parlament/JUPA_05_11/Unterrichtsmaterialien.pdf.
- [31] Parlamentarisches System. www.reininsparlament.at [online] [Stand 2013 – 01 – 09] Erreichbar aus: http://www.reininsparlament.at/fileadmin/user_upload/Parlament/JUPA_05_11/Unterrichtsmaterialien.pdf.
- [32] Parlament. *Die Aufgaben des Parlaments*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 18] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/PARL/WAS/AUFGABEN/index.shtml>.

- [34] Parlament. *Allgemeines Glossar*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 21] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/G.shtml>.
- [35] Parlament. *Tätigkeitsbericht des Bundesrates*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 21] Erreichbar aus: http://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Taetigkeitsbericht_Bundesrat_2011_2012WEB.pdf.
- [39] Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 21] Erreichbar aus: <http://www.parlament.gv.at/index.shtml>.
- [40] Verfassungsgerichtshof Österreich. www.vfgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 22] Erreichbar aus: http://www.vfgh.gv.at/cms/vfghsite/attachments/4/7/5/CH0011/CMS1334821579438/taetigkeitsbericht_vfgh_2011.pdf.
- [41] Parlament. *Allgemeines Glossar*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 29] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/I.shtml>.
- [42] Parlament. *Präsidium und Präsidialkonferenz*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/BR/PRAESBR/index.shtml>.
- [43] Parlament. *Präsidium und Präsidialkonferenz*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 29] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/BR/PRAESBR/index.shtml>.
- [45] Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30] Erreichbar aus: <http://www.parlament.gv.at/index.shtml>.
- [46] Parlament. *Allgemeines Glossar*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/GL/ALLG/I.shtml>.
- [47] Parlament. *Die Landtage*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 01 – 30] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/BOE/LT/>.
- [54] Oberster Gerichtshof. *Der Oberste Gerichtshof*. www.ogh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 03] Erreichbar aus: <http://www.ogh.gv.at/ogh/index.php?nav=3>.
- [55] Oberster Gerichtshof. www.ogh.gv.at. [online][Stand 2013 – 02 – 03] Erreichbar aus: <http://www.ogh.gv.at/de/ogh/der-oberste-gerichtshof>.
- [56] Verfassungsgerichtshof Österreichs. *Die Richter*. www.vwgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 04] Erreichbar aus: <http://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/organisation/richter.html>.
- [57] Verfassungsgerichtshof Österreichs. www.vwgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 04] Erreichbar aus: http://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/der_gerichtshof.html.

- [62] Verfassungsgerichtshof Österreichs. www.vfgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 09]
Erreichbar aus: <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/vfgh.html>.
- [63] Verfassungsgerichtshof Österreichs. *Organisation*. www.vfgh.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 09]
Erreichbar aus: <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/vfgh/organisation.html>.
- [64] Parlament. *Die Bundesverfassung*. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 12]
Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/VERF/>.
- [65] Parlament. *Das Bundes-Verfassungsgesetz*. www.parlament.gv.at [online]
[Stand 2013 – 02 – 12] Erreichbar aus:
<http://parlament.gv.at/PERK/VERF/BVG/>.
- [66] Parlament. www.parlament.gv.at [online][Stand 2013 – 02 – 12] Erreichbar aus:
<http://www.parlament.gv.at/index.shtml>.
- [67] Parlament. *Das Bundes-Verfassungsgesetz*. www.parlament.gv.at [online]
[Stand 2013 – 02 – 17] Erreichbar aus:
<http://parlament.gv.at/PERK/VERF/BVG/>.
- [68] Parlament. *Verfassungsreform in Österreich*. www.parlament.gv.at [online]
[Stand 2013 – 02 – 17] Erreichbar aus: <http://parlament.gv.at/PERK/VERF/REFORM/>.
- [70] Mitbestimmung junger Menschen in Wien. www.mitbestimmung-wien.at [online]
[Stand 2013 – 02 – 18] Erreichbar aus: www.mitbestimmung-wien.at.
- [71] Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 18] Erreichbar aus:
<http://www.parlament.gv.at/index.shtml>.
- [74] Parlament. *Grundsätze des Wahlrechts*. www.parlament.gv.at [online]
[Stand 2013 – 02 – 19] Erreichbar aus:
<http://parlament.gv.at/PERK/PARL/DEM/GRUNDS/index.shtml>.
- [75] Parlament. *Grundsätze des Wahlrechts*. www.parlament.gv.at [online]
[Stand 2013 – 02 – 19] Erreichbar aus:
<http://parlament.gv.at/PERK/PARL/DEM/GRUNDS/index.shtml>.
- [76] Parlament. www.parlament.gv.at [online] [Stand 2013 – 02 – 19] Erreichbar aus:
<http://www.parlament.gv.at/index.shtml>.
- [82] Politische Bildung. www.politischebildung.at [online] [Stand 2013 – 02 – 20]
Erreichbar aus: <http://www.politischebildung.com/pdfs/36-bb.pdf>.

[86] ROT Bewegt. *Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie*. www.rotbewegt.at [online] [Stand 2013 – 02 – 27] Erreichbar aus: <http://rotbewegt.at/>.

[88] Parteienprogramm. *Parteiprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ)*. www.fpoe.at [online] [Stand 2013 – 03 – 02] Erreichbar aus: <http://images.derstandard.at/2011/06/20/FPOE-Parteiprogramm%202011.pdf>.

[89] Das Bündnis Zukunft Österreich. www.bzoe.at. [online] [Stand 2013 – 03 – 02] Erreichbar aus: <http://www.bzoe.at/unsere-politik/programm.html>.

[90] Die Grünen. *Grundsatzprogramm der Bundes-Grünen*. www.gruene.at [online] [Stand 2013 – 03 – 02] Erreichbar aus: http://tirol.gruene.at/partei/grundsatzprogramm_bund.

Abbildungsübersicht

Bild Nr.1: *Graphik „Gewaltentrennung“*. [online] [Stand 2013 – 01 – 07] Erreichbar aus:

http://www.reininsparlament.at/fileadmin/user_upload/Parlament/JUPA_05_11/Unterrichtsmaterialien.pdf.....10

Bild Nr.2: *Schema des staatsrechtlichen Systems Österreichs*. [online] [Stand 2013 – 02 – 18]

Erreichbar aus:

http://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_%C3%96sterreichs.....26

Bild Nr.3: *Mandatsverteilung nach der Nationalratswahl in Österreich 2008*.

[online] [Stand 2013 – 02 – 23] Erreichbar aus:

http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalrat_%28%C3%96sterreich%29.....31

Graphsübersicht

Graph Nr. 1 :	<i>Wie viele Nachbarländer hat Österreich?</i>	34
Graph Nr. 2 :	<i>Wie viele Bundesländer hat Österreich?</i>	34
Graph Nr. 3 :	<i>Ist Österreich ein Mitgliedsstaat der EU?</i>	35
Graph Nr. 4 :	<i>Wann trat Österreich der Europäischen Union (EU) bei?</i>	35
Graph Nr. 5 :	<i>Welche Währung gibt es in Österreich?</i>	35
Graph Nr. 6 :	<i>Welche Amtssprache spricht man in Österreich?</i>	36
Graph Nr. 7 :	<i>Wie teilt man die unabhängigen Gewalten in Österreich?</i>	36
Graph Nr. 8 :	<i>Welche Staatsform hat Österreich?</i>	36
Graph Nr. 9 :	<i>Wie heißt der Bundespräsident von Österreich?</i>	37
Graph Nr. 10 :	<i>Wie lange dauert die Amtszeit des österreichischen Bundespräsidenten?</i>	37
Graph Nr. 11 :	<i>Welche Funktion hat die Legislative in Österreich?</i>	38
Graph Nr. 12 :	<i>Welche zwei Kammern bilden das österreichische Parlament?</i>	38
Graph Nr. 13 :	<i>Wer ernennt die Richter des Obersten Gerichtshofs?</i>	39
Graph Nr. 14 :	<i>Mit wie viel Jahren darf man in Österreich wählen?</i>	39
Graph Nr. 15 :	<i>Wie heißen die zwei wählerstärksten Parteien im Parlament?..</i>	40

ANLAGEN

Anlage Nummer 1: Der Fragebogen für die Schüler und Studenten.

Dotazník – politický systém Rakouska

Vážené respondentky, vážení respondenti,

obracím se na Vás s žádostí o vyplnění dotazníku, který poslouží jako podklad pro mou bakalářskou práci. Dotazník je zcela dobrovolný a anonymní. Pokud budete ochotni odpovídat, zakřížkujte příslušnou odpověď.

Předem děkuji za spolupráci. Kateřina Šmehlíková (studentka PdF UP Olomouc)

Jsem: žena muž (označte prosím křížkem)

Věk:

Otázka číslo 1.

Kolik sousedních států má Rakousko?

- a) 6
- b) 4
- c) 5
- d) 7

Otázka číslo 2.

Z kolika administrativně správních celků se skládá Rakousko?

- a) Nečlení se
- b) 6
- c) 9
- d) 8

Otázka číslo 3.

Je Rakousko členem Evropské Unie (EU)?

- a) Ano
- b) Ne
- c) Nevím

Otázka číslo 4.

Pokud je Rakousko členem EU, ve kterém roce se stalo jejím členem?

- a) 1992
- b) 1995
- c) 1989
- d) 1998

Otázka číslo 5.

Jak se nazývá rakouská měna?

- a) Rakouský šilink
- b) Rakouský dollar
- c) Rakouská koruna
- d) Euro

Otázka číslo 6.

Jaký je úřední jazyk v Rakousku?

- a) Němčina
- b) Francouzština
- c) Němčina a francouzština
- d) Němčina a italština

Otázka číslo 7.

Jaké je dělení státní moci v Rakousku?

- a) Legislativa a exekutiva
- b) Exekutiva a judikativa
- c) Nedělí se
- d) Legislativa, exekutiva a judikativa

Otázka číslo 8.

Jakou formu vlády má Rakousko?

- a) Monarchie
- b) Diktatura
- c) Nevím
- d) Republika

Otázka číslo 9.

Jak se jmenuje současný rakouský prezident?

- a) Heinz Fischer
- b) Franz Jonas
- c) Kurt Waldheim
- d) Karl Renner

Otázka číslo 10.

Jak dlouho trvá jedno funkční období rakouského prezidenta?

- a) 6 let
- b) 4 roky
- c) 2 roky
- d) 5 let

Otázka číslo 11.

Jakou funkci vykonává legislativa v Rakousku?

- a) Projednává a přijímá zákony
- b) Provádí zákony
- c) Vykonává soudní moc
- d) Nemá žádnou funkci

Otázka číslo 12.

Jak se jmenují dvě komory tvořící parlament?

- a) Spolková rada a zemský sněm
- b) Zemský sněm a Národní rada
- c) Národní rada a Spolková rada
- d) Spolkový prezident a zemský sněm

Otázka číslo 13.

Kdo jmenuje soudce Nejvyššího soudu?

- a) Spolkový prezident
- b) Občané
- c) Vicekancléř
- d) Nevím

Otázka číslo 14.

Od kolika let je možné uplatnit aktivní volební právo?

- a) 15
- b) 21
- c) 16
- d) 18

Otázka číslo 15.

Jak se jmenují dvě aktuálně hlavní strany zastoupené v parlamentu?

- a) BZÖ, EL
- b) DÖ, LINKE
- c) VF, SDAP
- d) SPÖ, ÖVP